Das Recht der Forst- und Jagdbeamten in Preußen zum Waffengebrauch

Dissertation
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

Vorgelegt
von
Gotthelf Neumann, Gerichtsreferendar

Gedruckt bei J. Neumann-Neudamm

Gedruckt mit Genehmigung
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

Berichterstatter: Professor Dr. Helfritz

Meinen Eltern in Dankbarkeit

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Der Freistaat Preußen ist Deutschlands größtes und forstreichstes Land. Bei einer Gesamtgröße von 292734,87 Quadratkilometer sind 74224,58 Quadratkilometer, also 25,36% der Gesamtfläche, mit Wald bestanden.[1]) Diese ausgedehnten Waldungen stellen zusammen mit ihrem Wilde einen recht erheblichen Teil des Nationalvermögens dar. Umfangreiche gesetzliche Maßnahmen sind getroffen worden, um den Wert dieses Teils des Nationalvermögens zu erhöhen oder doch mindestens nicht geringer werden zu lassen. Die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen liegt den Forst- und Jagdbeamten ob.

Der Umfang der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze von Wald und Wild war in den einzelnen Zeitabschnitten verschieden. Bei dieser Betrachtung kommen hier nur die Vorschriften in Frage, die Wald und Wild vor den Eingriffen Unberechtigter schützen sollen. Ursprünglich gab es keinen Forst- und Jagdschutz im heutigen Sinne. Der Wald stand im Gemeineigentum, nicht im Eigentum irgendeiner physischen oder juristischen Person. Jagdberechtigt waren alle waffenfähigen Männer. Jeder holte aus dem Walde so viel Holz, wie er für sich brauchte. Mit der Vermehrung der Bevölkerung ergab sich das Bedürfnis, den Wald- und Wildbestand vor übermäßiger Verminderung zu schützen. Diese Maßnahmen richteten sich zunächst gegen die Jagdfrevler. Ein bedeutender Schutz der Jagden wurde durch die Entstehung des Begriffs der Jagdberechtigung geschaffen. Die Zahl der Jäger wurde dadurch sehr erheblich eingeschränkt. Jagdberechtigt aber waren nur die Großen des Landes. Diese betrachteten jeden Eingriff in ihr Jagdrecht als ein unerhörtes Verbrechen und eine Bedrohung in ihren Vorrechten. Aus dieser Einstellung und der damaligen Rechtsauffassung ist nur die Schwere der Strafen zu verstehen, die gegen Wildfrevler verhängt wurden. Es herrschte gewissermaßen ein dauernder Kriegszustand zwischen den Jagdschutzbeamten und Wilderern.

---

[1]) Die Zahlen sind der Zusammenstellung in Herrmann, Handbuch der Preuß. Staatsforstverw. Bd. II, S. 2, entnommen.

Aus der ganzen Sachlage erklärt sich wohl auch die in einem „Edikt für die Kur- und Mark zu Brandenburg vom 4/14. März 1669" ausgesprochene Befugnis der Jagdbeamten, Wilderer, die sich der Festnahme durch die Flucht entzogen, einfach niederzuschießen.[1])

Nicht nur zum Schutze des Wildes, sondern auch zum Schutze des Waldbestandes gegen übermäßige Abholzung wurden schon frühzeitig Bestimmungen getroffen. Dies war allerdings erst dann möglich, als die Wälder im Besitz irgendeiner Person oder auch eines Bistums oder auch einer Stadt standen. So erließen mehrfach die Stadtbehörden von großen Städten unter Strafandrohung eingehende Vorschriften gegen den übermäßigen Holzverbrauch. Auf derselben Linie lagen die Vorschriften der Grundherren, die das Holzfällen und die Holzabfuhr regelten. Die gegen derartige Zuwiderhandlungen angedrohten Strafen waren im Vergleich zur Gegenwart ebenfalls recht hoch, allerdings nicht so schwer wie die für Wilderei.

Mit der allgemeinen Rechtsauffassung änderte sich auch die Anschauung über Holz- und Jagdfrevel. An Stelle der sehr harten Strafen des Mittelalters traten im Verhältnis dazu recht geringe Strafdrohungen. Zusammen mit anderen Umständen ergab sich daraus ein Anwachsen dieser Delikte, die besonders in den Jahren nach den Freiheitskriegen in Preußen geradezu gewaltigen Umfang und erschreckende Formen annahmen[2]). Diesem Treiben standen die Forst- und Jagdbeamten nahezu machtlos gegenüber. Die Überwindung der Frevler mit Waffengewalt, also die Anwendung von Verwaltungszwang, war ihnen nicht erlaubt. Sie durften nur im Falle der Notwehr von ihren Waffen Gebrauch machen. Das Notwehrrecht war durch das damals geltende Allgemeine Landrecht in einer, nach heutiger Auffassung unverständlichen Weise eingeengt. Mehrere Male erhob sich die Forderung nach einer Änderung dieses unhaltbaren Zustandes durch Gewährung des Waffengebrauchsrechts an die Forst- und Jagdbeamten. Der Vorkämpfer für ein Waffengebrauchsrecht war das Finanzministerium[3]). Nach jahrelangem Hin und Her kam schließlich das „Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagd-Beamten" vom 31. März 1837, G.-S. Seite 65 zustande. Dieses Gesetz geht vom Notwehrrecht aus, bleibt aber nicht dabei stehen, sondern gibt dem Beamten die Befugnis zur Anwendung von Verwaltungszwang zur Durchführung des Forst- und Jagdschutzes.

---

[1]) Vergl. Dickel, Z. f. F. u. J. W. 1917 S. 66, Reichmuth, Das Recht d. Forstbeamten z. Waffengebrauch, S. 22 Anmerkg. 1.

[2]) Dickel a. a. O. S. 67.

[3]) Vgl. Dickel Z. f. F. u. J. W. 1917 S. 67 ff., 121 ff., 166 ff., 219 ff.

Es ist in vorliegender Arbeit zunächst zu untersuchen, welche Forst- und Jagdbeamten die Befugnis zum Waffengebrauch haben. Weiterhin sollen die örtlichen und sachlichen Voraussetzungen für den Waffengebrauch dargestellt werden. Da das Waffengebrauchsrecht vom Notwehrrecht ausgeht, ist schließlich sein Verhältnis zu § 53 StGB. aufzuzeigen, inwieweit das Waffengebrauchsrecht auf Grund des Waffengebrauchsgesetzes mit dem Notwehrrecht, so wie es sich nach Wissenschaft und Rechtsprechung darstellt, zusammenfällt, ob und in welchen Fällen es über das Notwehrrecht hinausgeht.

Die gesetzliche Grundlage des Rechts der Forst- und Jagdbeamten zum Waffengebrauch.

Das Recht der Forst- und Jagdbeamten zum Waffengebrauch ist in Preußen im „Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagd-Beamten" vom 31. März 1837, G.-S. S. 65, in folgender Weise geregelt:

„Wir Friedrich Wilhelm usw. verordnen über die Befugnis, der Forst- und Jagd-Beamten, von ihren Waffen Gebrauch zu machen, und über das wegen mißbräuchlicher Anwendung zu beobachtende Verfahren, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§ 1. Unsere Forst- und Jagd-Beamten, sowie die im Kommunal- und Privatdienste stehenden, wenn sie auf Lebenszeit angestellt sind oder die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten haben, nach Vorschrift des Gesetzes vom 7. Juni 1821 § 20[1]) vereidigt und mit ihrem Diensteinkommen nicht auf Pfandgelder, Denunziantenantheil oder Strafgelder angewiesen sind, haben die Befugnis, in ihrem Dienste zum Schutze der Forsten und Jagden gegen Holz- und Wilddiebe, gegen Forst- und Jagdkontravenienten von ihren Waffen Gebrauch zu machen:

1. Wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedroht werden;
2. Wenn diejenigen, welche bei einem Holz- oder Wilddiebstahl, bei einer Forst- oder Jagdkontravention auf der Tat betroffen, oder als der Verübung oder der Absicht zur Verübung eines solchen Vergehens verdächtig, in dem Forste oder auf dem Jagdreviere gefunden werden, sich der Anhaltung, Pfändung oder Abführung zu der Forst- oder Polizei-Behörde, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

---

[1]) An Stelle des Holzdiebstahlsgesetzes vom 7. Juni 1821 gilt jetzt das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878, so daß die nach § 1 des Gesetzes vom 31. März 1837 erforderliche Vereidigung nach Maßgabe der §§ 23, 24 des Gesetzes vom 15. April 1878 zu erfolgen hat.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffs oder zur Überwindung des Widerstandes nothwendig ist.

Der Gebrauch der Schießgewehre als Schußwaffe ist nur dann erlaubt, wenn der Angriff oder die Widersätzlichkeit mit Waffen, Aexten, Knüppeln oder anderen gefährlichen Werkzeugen oder von einer Mehrheit, welche stärker ist als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- oder Jagd-Beamten, unternommen oder angedroht wird. Der Androhung eines solchen Angriffs wird es gleich geachtet, wenn der Betroffene die Waffen oder die Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegt oder sie wieder aufnimmt.

§ 2. Die Bamten müssen, um sich der Waffen bedienen zu dürfen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein.

§ 3. Der Forst- oder Jagd-Beamte, der hiernach von seinen Waffen Gebrauch gemacht und Jemand dadurch verletzt hat, ist verpflichtet, soweit es ohne Gefahr für seine Person geschehen kann, dem Verletzten Beistand zu leisten, und wenn er auf Jemand geschossen hat, nachzuforschen, ob derselbe dadurch verletzt sei. Ist es erforderlich, so muß der Beamte dafür sorgen, daß der Verletzte zum nächsten Orte gebracht werde, wo die Polizei-Behörde für die ärztliche Hilfe und die nötige Bewachung Sorge zu tragen hat.

Die Kurkosten sind erforderlichen Falls, und zwar hinsichtlich Unserer Forsten und Jagden, von der Forst- und Jagdverwaltung, hinsichtlich der anderen Forsten und Jagden aber von dem Forst- oder Jagdberechtigten vorzuschießen, welche den Ersatz von dem Verletzten und dem Theilnehmer des Frevels, oder von den Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertigt befunden ist, oder nicht, verlangen können.

§ 4[1]). Auf die Anzeige, daß Jemand von einem Unserer Forst- oder Jagdbeamten (§ 1) im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden,

[1]) Die §§ 4—10 sind durch die spätere Gesetzgebung, nämlich die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich und das Preußische Gesetz vom 16. November 1920, G.-S. 1921 S. 65 außer Kraft gesetzt worden. Die Untersuchung darüber, ob die durch den Waffengebrauch eines Forst- oder Jagdbeamten erfolgte Tötung oder Körperverletzung sich als strafbare Handlung darstellt, ist zunächst Sache der Staatsanwaltschaft nach § 152 Abs. 2 StPO. Die Staatsanwaltschaft kann eine gerichtliche Untersuchung nach § 178 Abs. 2 StPO. beantragen; sie muß eine gerichtliche Voruntersuchung nach § 178 Abs. 1 StPO. beantragen, wenn ein Forst- oder Jagdbeamter einen Holz- oder Wilddieb getötet hat und die Tat sich als Mord oder Totschlag, §§ 211, 212 StGB., darstellt, mithin zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehört, § 80 GVG. Hinfällig geworden sind die Vorschriften über die Erhebung des Kompetenzkonfliktes, da nach dem Gesetz vom 16. November 1920, § 1, G.-S. 1921 S. 65, die Konfliktserhebung nicht mehr stattfindet.

hat das Gericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen ist, mit Zuziehung eines Ober-Forstbeamten den Thatbestand festzustellen und zu ermitteln: ob ein Mißbrauch der Waffen stattgefunden habe. Das Gericht ist schuldig, hierbei auf die Anträge Rücksicht zu nehmen, welche der Ober-Forstbeamte zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet.

§ 5. Werden in Ansehung eines Forst- oder Jagdbeamten, der nicht zu Unseren Beamten gehört, die im § 4 vorgeschriebenen Ermittlungen erforderlich, so ist hinsichtlich der standesherrlichen Forstbeamten statt des im § 4 erwähnten Ober-Forstbeamten, der standesherrliche Oberbeamte für die Polizei, oder in Ermanglung eines solchen, der Kreis-Landrath, hinsichtlich aller anderen Forstbeamten aber in jedem Falle der Kreis-Landrath bei der Ermittlung zuzuziehen.

§ 6. Nach beendigter vorläufiger Untersuchung sind die Akten an das betreffende Gericht einzusenden, welches die Verhandlungen, sobald sie als vollständig befunden worden, der Regierung zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung mittheilt.

§ 7. Nach Eingang dieser Erklärung beschließt das Gericht über die Eröffnung der Untersuchung. Wird diese gegen die Ansicht und den Widerspruch der Regierung beschlossen, so muß die Sache nach den über die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden ertheilten Vorschriften erledigt werden.

§ 8. In der Rheinprovinz, so weit dort die Französische Justizverfassung bestehet, werden die Verhandlungen über die vorläufige Untersuchung an den Ober-Prokurator des betreffenden Landgerichts eingesandt, und durch diesen der Rathskammer desselben mitgeteilt, welche auf den Bericht des Instruktions-Richters, nach Anhörung der Staatsbehörde, die im § 6 erwähnte Prüfung vornimmt und den im § 7 vorgeschriebenen Beschluß abfaßt.

§ 9. Mit der Verhaftung eines des Waffenmißbrauchs beschuldigten Forst- oder Jagdbeamten darf nur verfahren werden, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde darauf anträgt, oder wenn die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung definitiv feststeht.

§ 10. Gegen den Forst- oder Jagdbeamten, welcher angeklagt ist, seine Befugniß zum Gebrauch der Waffen überschritten zu haben, können die Angaben des Verletzten, der Theilnehmer an dem Holz- oder Wilddiebstahl, an der Forst- oder Jagdkontravention, und solcher Personen, die schon wegen Widersätzlichkeit gegen Forst- oder Jagdbeamte oder wegen Wilddiebstahls zu einer Strafe, oder wegen Holzdiebstahls und Forstkontraventionen zu einer Kriminalstrafe verurteilt worden sind, für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen.

§ 11[1]). In Ansehung der Strafe der Forst- und Jagdbeamten, welche des Mißbrauchs der Waffen schuldig befunden werden, behält es bei den bestehenden Vorschriften der Gesetze sein Bewenden.

§ 12. Für die Eigenthümer, Besitzer und Inhaber von Forst- oder Jagdgerechtigkeiten, sowie für die Förster, Waldwärter und Jäger, welche die im § 1 bezeichneten Eigenschaften nicht besitzen, wird durch dieses Gesetz an den bestehenden Vorschriften über die Selbsthilfe und Nothwehr nichts geändert."

Dieses Gesetz galt von Anfang an für den gesamten Umfang der preußischen Monarchie. In den später erworbenen Landesteilen ist es durch besondere Gesetze und Verordnungen eingeführt worden.

1. In Neu-Vorpommern und Rügen durch Verordnung vom 18. Mai 1839 betreffend die Kriminalverfassung und das Untersuchungsverfahren § 22 G.-S. S. 215.
2. Im vormals Hessen-Hamburgischen Oberamt Meisenheim durch Verordnung vom 13. Mai 1867 § 2 G.-S. S. 700.
3. In der vormals Bayerischen Enklave Kaulsdorf durch Verordnung vom 22. Mai 1867 Artikel 1, G.-S. S. 729.
4. In allen übrigen, durch die Gesetze vom 20. September 1866 und 24. Dezember 1866 mit Preußen vereinigten Landesteilen: Hannover, Hessen, Schleswig-Holstein, durch Verordnung vom 25. Juni 1867 Artikel II zu F. aber nur die §§ 1 bis 5 G.-S. S. 923.
5. In Lauenburg durch Verordnung vom 24. Dezember 1869[2]).

Die Weitergeltung des Gesetzes vom 31. März 1837 nach der Gründung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Kaiserreichs ergibt sich aus § 2 des Einführungsgesetzes des StGB. für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870[3]). In § 2 Absatz 2 des E.G. StGB. handelt es sich um strafrechtliche Sondergesetze des Reichs und der Länder. Das Preußische Gesetz vom 31. März 1837 enthält zwar keine strafrechtlichen Normen, sondern gibt nur die Grundlage für die Anwendung von Verwaltungszwang gegen Forst- und Jagdfrevler. Das Gesetz enthält also verwaltungsrechtliche Normen, die sich auf die Durch-

[1]) Die §§ 11 und 12 sind zwar durch die spätere Gesetzgebung nicht außer Kraft gesetzt, in ihrer Auswirkung aber gegenstandslos geworden, da sie nach heutiger Rechtsauffassung nur eine Selbstverständlichkeit aussprechen. Andererseits folgt aus den §§ 11 und 12, daß eine im Rahmen dieses Gesetzes erfolgte Tötung oder Körperverletzung nicht widerrechtlich ist und somit keine strafrechtliche und zivilrechtliche Haftbarkeit begründen kann.

[2]) Vgl. Dickel, Z. f. F. u. J. W. 1917 S. 497.

[3]) Reichmuth S. 12.

führung des Feld- und Forstpolizeigesetzes und des Forstdiebstahlsgesetzes beziehen. Es ist aber der in § 2 Abs. 2 E.G. StGB. zugunsten des Landesstrafrechts enthaltene Vorbehalt stets so verstanden worden, daß nicht nur das Feld- und Forstpolizeitgesetz und das Forstdiebstahlsgesetz allein unter § 2 Abs. 2 E.G. StGB. fallen, sondern auch diejenigen Vorschriften, die zur Durchführung dieser Gesetze dienen; besonders das Waffengebrauchsgesetz vom 31. März 1837, auf Grund dessen die Anwendung von Verwaltungszwang gegen Forst- und Jagdfrevler erfolgt[1]).

Die Weitergeltung des Gesetzes ist durch die Änderung der Verfassung im Jahre 1918 nicht berührt worden. Sie folgt aus Artikel 12 R.V. vom 11. August 1919, da das Reich von seiner Befugnis, ein entsprechendes Gesetz zu erlassen, das unter Artikel 9, Ziffer 2 R.V. fiele, keinen Gebrauch gemacht hat.

Zu dem Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837 sind verschiedene Instruktionen ergangen:

1. Instruktionen des Ministers des Königlichen Hauses 2. Abtlg. für die Kgl. Forst- und Jagdbeamten vom 17. April 1837[2]).
2. Instruktion des Ministers des Innern und der Polizei, wegen des Waffengebrauchs der Kommunal- und Privatforst- und Jagdoffizianten vom 21. November 1837[3]).

Abgeändert wurde der Erlaß vom 17. April 1837 durch eine Rundverfügung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 14. Juli 1897[4]) und 8. August 1919[5]), der für die Kommunal- und Privatforstbeamten bestimmte Erlaß vom 21. November 1837 durch eine Rundverfügung des Ministers des Innern vom 1. September 1897[6]) und 27. Oktober 1919[7]).

Die Erlasse sind zur Erläuterung des Gesetzes geschaffen worden, bringen aber tatsächlich vielfach Unklarheit. Zudem stehen sie in einigen Punkten im Gegensatz zu den klaren Vorschriften des Gesetzes. Insofern sie dem Gesetz zuwiderlaufen, sind sie unwirksam, da der Vorrang des Gesetzes vor der Ver-

---

[1]) Dickel, Z. f. F. u. J. W. 1918 S. 33—34, Rasch-Eggert S. 157.

[2]) Grotefend, Das gesamte preußisch-deutsche Gesetzgebungs-Material, Jahrgang 1897, S. 452 ff.

[3]) Grotefend, a. a. O. S. 472.

[4]) Grotefend, a. a. O. S. 450.

[5]) Grotefend, a. a. O. Jahrg. 1919, S. 716.

[6]) Grotefend, a. a. O. Jahrg. 1897, S. 472.

[7]) M. Bl. f. d. i. V. 1919, S. 479.

ordnung gilt[1]). Zweifelhaft kann es sein, ob nicht die Erlasse vom 17. April 1837 und 21. November 1837 die Kraft hatten, das Gesetz abzuändern. Denn zur Zeit des Erlasses dieser Instruktionen war Preußen eine absolute Monarchie ohne Verfassung. Alle Gesetzgebungsgewalt lag beim König. Die Instruktionen von 1837 haben keine Kraft, das Gesetz abzuändern. Die Bezeichnung „Instruktion" stände dem allerdings nicht entgegen. Es ergibt sich aber aus folgendem. In dem Vorwort zu der Instruktion vom 21. November 1837 ist ausdrücklich gesagt, daß die Instruktion nur zur richtigen Anwendung und Ausführung des Gesetzes dienen solle. Da der Zweck dieser Erlasse, wie er in der Instruktion vom 21. November 1837 ausdrücklich ausgesprochen ist, in gleicher Weise auch für die damals Kgl. Forstbeamten gilt, so ergibt sich daraus, daß diese Instruktionen nur zur richtigen Auslegung dienen sollten, nicht aber zur Abänderung des Gesetzes. Der Inhalt dieser Instruktionen wird weiter unten bei der Darlegung des Umfangs des Waffengebrauchs behandelt werden.

[1]) Vgl. Dalcke-Delius, Preußisches Jagdrecht, S. 125 Anmerkung 1, Dickel, Z. f. F. u. J. W. 1918 S. 172, Jacob S. 119, Reichmuth S. 12.

Die waffengebrauchsberechtigten Personen.

Zum Waffengebrauch sind nach dem Gesetz Staats-, Kommunal- und Privatforstbeamte berechtigt. Das Gesetz nennt in § 1 auf der einen Seite „Unsere Beamten“, das sind die jetzigen Staatsforstbeamten[1]); die Kommunalforstbeamten, die doch mittelbare Staatsbeamte sind, dagegen zusammen mit den Privatforstbeamten. Diese Gegenüberstellung ist auch noch nach heutigem Beamtenrecht innerlich begründet. Hierbei müssen jedoch die Privatforstbeamten außer Betracht bleiben, da sie keine Beamten im Sinne des Staatsrechts sind, sondern lediglich in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu ihrem Dienstherrn stehen. Staats- und Kommunalforstbeamte stehen als öffentliche Beamte im Sinne des Staatsrechts in einem öffentlich-rechtlichen Schutz- und Abhängigkeitsverhältnis zum Staat[2]). Im einzelnen Falle kann es zweifelhaft sein, ob ein Beamtenverhältnis oder ein Privatdienstverhältnis vorliegt[3]). In einem derartigen Falle ist es immer auf den irgendwie nach außen in Erscheinung getretenen Willen der anstellenden Behörde abzustellen. Es kommt mithin auch auf den Inhalt der Anstellungsurkunde an, sofern eine solche ausgehändigt worden ist[4]).

---

[1]) Nach Mitteilung des Herrn Oberforstmeisters Schütte, Breslau, sind die staatlichen Forstbeamten zugleich Forst- und Jagdbeamte. Besondere Jagdbeamte gibt es in der Staatsforstverwaltung jetzt nicht mehr.

[2]) Vgl. Brand, Beamtenrecht, 3. Aufl., S. 13 ff.; Brand in M. von Brauchitsch, Verwaltungsgesetze für Preußen, Bd. VIII S. 6 ff.

[3]) Nach Mitteilung des Herrn Ober-Regierungs- und Forstrats Roux in Oppeln stehen im Dienste des Preußischen Staates und auch einzelner Städte und Landgemeinden Forstbeamte, die nur auf Grund eines Privatdienstvertrages angestellt sind. Diese können nicht als Beamte im Sinne des Staatsrechts angesehen werden, sondern sind nur Privatforstbeamte, auch im Sinne des Waffengebrauchsgesetzes.

[4]) Nach weitverbreiteter Ansicht ist die Aushändigung einer Anstellungsurkunde kein wesentliches Erfordernis für die Entstehung des Beamtendienstverhältnisses. Vgl. Brand, Beamtenrecht, 3. Aufl. S. 69 ff. Brand bei M. von Brauchitsch, Verwaltungsgesetze für Preußen, Bd. VIII S. 38 ff. RGZ. Bd. 37 S. 226, 84 S. 368, 89 S. 297, 90 S. 260, 99 S. 265; Helfritz bei M. von Brauchitsch, Verwaltungsgesetze für Preußen, Bd. VII S. 595,

I. Die Staatsforstbeamten.

In § 1 des Waffengebrauchsgesetzes heißt es: „Unsere Forst- und Jagdbeamten, sowie die im Kommunal- und Privatdienste stehenden, wenn sie .... angewiesen sind, haben die Befugnis ....“ Nach dieser Fassung des Gesetzes kann es zweifelhaft sein, ob der Nebensatz „wenn sie ..... angewiesen sind“ sich auch auf „Unsere Forst- und Jagdbeamten“ bezieht, mit anderen Worten, ob die für das Recht der Kommunal- und Privatforstbeamten zum Waffengebrauch aufgestellten Erfordernisse auch für die Staatsforstbeamten gelten[1]). Welche Auslegung als die richtige anzusehen ist, ist sehr umstritten.

Es ist zunächst zu untersuchen, welche Gründe dafür sprechen, daß sich dieser Nebensatz „wenn sie ..... angewiesen sind“ auch auf die Staatsforstbeamten bezieht[2]). Dickel a. a. O. hat insofern recht, daß entweder alle im Nebensatz für die Kommunal- und Privatforstbeamten aufgestellten Erfordernisse zum Waffengebrauch auch für die Staatsforstbeamten gelten oder alle Staatsforstbeamte ohne Ausnahme das Recht zum Waffengebrauch haben[3]). Zur Begründung seiner Ansicht führt Dickel[4]) die Handhabung des Gesetzes in der Verwaltungspraxis ein. Wendroth[5]) schließt sich dieser Ansicht an, verkennt aber auch nicht ihre Bedenken. Denn in § 1 der Instruktion für die Kgl. Forst- und Jagdbeamten über den Waffengebrauch vom 17. April 1837 heißt es: „Unter den Forst- und Jagdbeamten versteht das Gesetz ...., sobald sie mit den in § 1 des Gesetzes bestimmten Erfordernissen versehen und namentlich gehörig vereidigt sind.“ Danach bezieht sich der Nebensatz „wenn sie ..... angewiesen sind“ auch auf die Staatsforstbeamten. Ferner sprechen

---

OVG. Bd. 73 S. 254 ff. Abweichend hiervon ist in der Verordnung des Preußischen Staatsministeriums vom 12. September 1931 (G.-S. S. 179 ff), Teil II, Kapitel VIII § 1 bestimmt, daß das Beamtenverhältnis im Staate, in einer Gemeinde oder sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts nur durch die Aushändigung einer Urkunde begründet wird, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ enthalten sind, daß dagegen die tatsächliche Übertragung einer mit obrigkeitlichen Funktionen verbundenen Tätigkeit allein die Beamteneigenschaft nicht begründet. Wenn auch diese Regelung in der Verordnung nur eine vorläufige ist, so ist doch als sicher anzunehmen, daß die dort aufgestellten Grundsätze später dauernde Geltung erlangen und die Rechtsprechung des Reichsgerichts beeinflussen.

[1]) Wendroth, Z. f. F. u. J. W. 1921 S. 551.

[2]) Für diese Auslegung: Dickel, Forstzivilrecht S. 294—296, Z. f. F. u. J. W. 1918 S. 35/36.

[3]) Zustimmend Wendroth, Z. f. F. u. J. W. 1921 S. 554.

[4]) a. a. O.

[5]) a. a. O.

nach Dickel die Materialien des Gesetzes dafür. In den Motiven zum Entwurf des Staatsministeriums sind die staatlichen den kommunalen und Privatforstbeamten gleichgestellt[1]). Im Entwurf[2]) nach den Beschlüssen des Staatsrates heißt es: „Forst- und Jagdbeamte, sowohl Königliche, als von Kommunen und Privatpersonen bestellte“ .... Dieser Entwurf wurde dann der Fassungskommission zur endgültigen Feststellung des Gesetzestextes überwiesen, die folgenden Wortlaut feststellte: „Unsere Forst- und Jagd-Beamten, sowie die im Kommunal- und Privatdienste stehenden, wenn sie .... angewiesen sind.“

Gegen die Auslegung, daß der Nebensatz „wenn sie ..... angewiesen sind“ sich auch auf den ersten Satzteil „Unsere Forst- und Jagd-Beamten“ bezieht, erheben sich jedoch schwere Bedenken. Wenn nun auch nach Dickel[3]) die Redaktionskommission keine sachliche Änderung des im Staatsrat beschlossenen Entwurfes vornehmen, sondern nur den endgültigen Wortlaut feststellen sollte, so ist dem entgegenzuhalten, daß die Fassung, die § 1 des Gesetzes erhalten hat, für die Auslegung spricht, daß der Nebensatz „wenn sie ..... angewiesen sind“ sich auch auf „Unsere Forst- und Jagd-Beamten“ bezieht[4]). Unwesentlich ist auch, daß in den Motiven des Staatsministeriums die staatlichen den Kommunal- und Privatforstbeamten gleichgestellt wurden.

Es ist vielmehr der Ansicht[5]) zuzustimmen, daß sich der Nebensatz nicht auf den ersten Satzteil bezieht, daß vielmehr durch das Komma hinter „Unsere Forst- und Jagd-Beamten“ ein Unterschied in den Voraussetzungen für den Waffengebrauch der Staatsforstbeamten einerseits und der Kommunal- und Privatforstbeamten andererseits getroffen werden soll. Diese Unterscheidung ist auch nach heutigem Beamtenrecht innerlich begründet. Die Staats- und Kommunalforstbeamten stehen zwar als öffentliche Beamte in einem öffentlich-rechtlichen Schutz- und Abhängigkeitsverhältnis zum Staat. Sie unterscheiden sich aber darin, daß bei den Staatsforstbeamten das öffentlich-rechtliche Schutz- und Abhängigkeitsverhältnis nur gegenüber dem Staate besteht, während es bei den Kommunalforstbeamten auch gegenüber den Gebietskörperschaften wirksam ist[6]). Noch größer ist aber der Unterschied zwischen den Staatsforst-

---

[1]) Dickel, Z. f. F. u. J. W. 1917 S. 169.

[2]) a. a. O. S. 219 ff.

[3]) Forstzivilrecht S. 296.

[4]) Dickel, Z. f. F. u. J. W. 1918 S. 35 verkennt es auch nicht.

[5]) Dalcke-Delius, Preußisches Jagdrecht S. 121 Anmerkung 1; Herrmann, Handbuch der Preußischen Staatsforstverwaltungsbeamten Bd. 1 S. 900 Anmerkung 1; von Hippel, Z. f. F. u. J. W. 1908 S. 222, Rasch-Eggert S. 158 und Reichmuth S. 15.

[6]) Vgl. Helfritz in M. von Brauchitsch, Verwaltungsgesetze für Preußen Bd. VII S. 591.

beamten einerseits und den Privatforstbeamten andererseits, die in gar keinem öffentlich-rechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Staat stehen. Deshalb ist es gerechtfertigt, daß der Staat seinen Beamten, die mit ihm auf Gedeih und Verderb verbunden sind, schlechthin das Recht zum Waffengebrauch gibt, während er es bei den Kommunal- und Privatforstbeamten von dem Vorliegen gewisser Voraussetzungen abhängig macht. Außerdem sind auch die Ministerialinstruktionen gesondert für die Staatsforstbeamten einerseits und die Kommunal- und Privatforstbeamten andererseits erlassen worden. Wenn auch nach der Handhabung des Gesetzes in der Verwaltungspraxis und nach den Gesetzesmaterialien vielleicht die gegenteilige Meinung den Vorzug verdient, so ist demgegenüber zu sagen, daß der Richter bei der Auslegung eines Gesetzes nur an das Gesetz gebunden ist, nicht aber an die Materialien und die Handhabung des Gesetzes in der Verwaltungspraxis.

Die Richtigkeit der hier vertretenen Ansicht, daß allen staatlichen Forstbeamten das Waffengebrauchsrecht zusteht, ergibt sich auch aus folgendem: Wie nach § 14 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931, G.-S. S. 77, die Polizei für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu sorgen hat und zur Erfüllung dieser Aufgabe im Notfall zum Waffengebrauch berechtigt ist[1]), so haben die staatlichen Forstbeamten dafür zu sorgen, daß Wald und Wild, die einen erheblichen Teil des Nationalvermögens vorstellen, nicht durch Forst- und Jagddelikte in ihrem Bestande geschädigt werden.[2]) Um diese Aufgabe tatkräftig erfüllen zu können, ist den Forst- und Jagdbeamten durch das Gesetz vom 31. März 1837 das Recht zum Waffengebrauch gegeben worden. Es ist nun nicht einzusehen, warum ein Teil der staatlichen Forstbeamten das Recht zum Waffengebrauch nicht haben soll. Alle staatlichen Forstbeamten haben die Pflicht, Wald und Wild zu schützen. Daraus folgt doch, daß ihnen zur Erfüllung dieser Pflicht auch die gleichen Befugnisse zustehen müssen, zumal für alle Forstbeamten die Gefahren bei der Ausübung des Forst- und Jagdschutzes gleich sind und das Recht zum Waffengebrauch ihnen einen gewissen Schutz gegen diese Gefahren bieten soll[3]).

Die Gefahr eines Mißbrauches dieses Rechtes besteht nicht, da die Staatsforstverwaltung ihre Beamten sehr sorgfältig auswählt und dadurch in der Lage ist, unzuverlässige Personen überhaupt nicht erst als Beamte anzu-

---

[1]) Vgl. § 55 PVG. nebst Ausführungsbestimmungen des Ministers des Innern zu § 55, Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 924 ff.

[2]) Vgl. § 9 der Dienstanweisung für die Beamten der Preußischen Staatsoberförstereien, Herrmann Bd. 1 S. 8 ff.

[3]) Vgl. von Hippel, Z. f. F. u. J. W. 1908 S. 223.

stellen[1]). Außerdem haftet aber bei einem Mißbrauch des Waffengebrauchsrechts der Preußische Staat gemäß Artikel 131 R.V., so daß ein eventueller Schaden vom Staate ersetzt werden muß.

Demnach haben alle staatlichen Forstbeamten das Waffengebrauchsrecht, nicht nur die endgültig angestellten Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten, sondern auch die Forst-Assessoren und Forst-Referendare, sowie die Hilfsförster und Forstgehilfen, da sie mit ihrer Ernennung und Vereidigung auf die Staatsverfassung Beamte geworden sind. Nicht erforderlich ist dagegen die Vereidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz[2]). Die Vereidigung ist als Voraussetzung für das Waffengebrauchsrecht der Kommunal- und Privatforstbeamten in dem Nebensatz „wenn sie ..... angewiesen sind" genannt, der sich aber nach den vorstehenden Ausführungen nicht auf die Staatsforstbeamten bezieht. In der Praxis der Preußischen Staatsforstverwaltung erfolgt die Vereidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz[3]).

II. Die Kommunal- und Privatforst- und -jagdbeamten.

Die Kommunal- und Privatforst- und -jagdbeamten haben nach § 1 des Gesetzes vom 31. März 1837 das Recht zum Waffengebrauch, „wenn sie auf Lebenszeit angestellt sind oder die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten haben, nach Vorschrift des Gesetzes vom 7. Juni 1821, § 20[4]), vereidigt und mit ihrem Diensteinkommen nicht auf Pfandgelder, Denunziantenanteil oder Strafgelder angewiesen sind".

Bei der Prüfung der einzelnen Voraussetzungen des Rechts zum Waffengebrauch ist von der Vereidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 auszugehen, da diese für die Vereidigung aufgestellten Erfordernisse auch für das Recht zum Waffengebrauch vorhanden sein müssen. Die Voraussetzungen für die Vereidigung sind in § 23 FDG. aufgestellt, der lautet:

---

[1]) Dieser Grundsatz ist ausgesprochen in §§ 8 Ziffer 1 Abs. 2, 30, 36 Abs. 3 der Bestimmungen über die Vorbereitung für den Preußischen Forstverwaltungsdienst vom 16. Januar 1923, Herrmann Bd. II S. 13, 25, 27 u. 28. §§ 14 Ziffer 4, 22 der Försterausbildungs-Bestimmungen vom 1. April 1925, Herrmann Bd. 1 S. 417, 422 u. 423.

[2]) Schering, Z. f. F. u. J. W. 1908 S. 656 nimmt die Vereidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz als erforderlich an.

[3]) Vgl. hierzu § 9 Ziffer 1 der Dienstanweisung für die Beamten der Preuß. Staatsoberförstereien, Herrmann Bd. 1 S. 8.

[4]) Jetzt Gesetz vom 15. April 1878 §§ 23 ff.

„Personen, welche mit dem Forstschutze betraut sind, können, sofern dieselben eine Anzeigegebühr nicht empfangen, ein für allemal gerichtlich beeidigt werden, wenn sie

1. ....
2. vom Waldeigentümer auf Lebenszeit oder nach einer vom Landrat bescheinigten dreijährigen tadellosen Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittels schriftlichen Vertrages angestellt sind,
3. ....

Erforderlich ist also sowohl zur Vereidigung als auch zum Recht zum Waffengebrauch, daß die Kommunal- und Privatforstbeamten vom Waldeigentümer auf Lebenszeit angestellt, mit dem Forstschutz betraut sind und keine Anzeigegebühr empfangen. Durch die Vereidigung erlangen die Kommunal- und Privatforstbeamten nach außen die rechtliche Stellung eines Beamten, nicht nur hinsichtlich der Ausübung des gesamten Forst-, sondern auch des Jagdschutzes[1]). Dagegen ist eine Vereidigung nach § 23 Ziffer 2 FDG. der Personen, die nur mit dem Jagdschutz betraut sind, nicht möglich[2]). Jagdaufseher haben also nicht das Waffengebrauchsrecht auf Grund des Waffengebrauchsgesetzes.

Bestritten ist jedoch, ob die nach § 23 Ziffer 2 FDG. auf drei Jahre mittels schriftlichen Vertrages angestellten und vereidigten Forst- und Jagdbeamten „die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten" im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 31. März 1837 und damit auch das Recht zum Waffengebrauch haben[3]). Aus dem Gesetz selbst ist es nicht zu entnehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß es die Korpsjäger und Reservejäger der Klasse A, die die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten hatten, infolge der Änderung der Wehrverfassung durch die Staatsumwälzung von 1918 heute nicht mehr gibt. Damit ist auch § 23 Ziffer 3 FDG. hinfällig geworden, der sich allein auf sie bezog. Nach § 19 des Reichswehrgesetzes vom 23. März 1921 muß sich jeder, der in die Wehrmacht eintreten will, zum zwölfjährigen ununterbrochenen Dienst verpflichten. Eine Beurlaubung auf längere Zeit ist demnach nicht möglich.

Nach der einen Meinung sollen nur Forstbeamte in sicherer Stellung, mit lebenslänglicher Versorgung das Recht zum Waffengebrauch haben[4]). Lebenslängliche Versorgung haben aber nur die lebenslänglich Angestellten, da es die Einrichtung der Korpsjäger nicht mehr gibt. Dickel stützt seine Ansicht auf die Gesetzesmaterialien, die er in der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen

[1]) Jacob S. 17, RGSt. Bd. 2 S. 306, Preußisches Verwaltungsblatt Bd. 14 S. 347.

[2]) Vgl. Wagemann S. 150, Anm. 2, zu § 23 FDG.

[3]) Verneinend Baltz, Z. f. F. u. J. W. 1920 S. 718.

[4]) Dickel, F. Z. R. S. 295, Z. f. F. u. J. W. 1918 S. 168 ff.

1917 und 1918 veröffentlicht hat. In Frage kommen hierfür zunächst die Motive zu dem vom Staatsministerium ausgearbeiteten Entwurf[1]). Nach diesen Motiven sollen letzten Endes für das Recht zum Waffengebrauch dieselben Voraussetzungen gelten wie für die Vereidigung auf das Holzdiebstahlsgesetz vom 7. Juni 1821. Die Erfordernisse für die Vereidigung auf das Holzdiebstahlsgesetz waren aber lebenslängliche Anstellung oder wenigstens ein Anspruch auf lebenslängliche Anstellung, wie ihn die Korpsjäger hatten. Man kann also sagen, daß nur diejenigen Forstbeamten das Waffengebrauchsrecht hatten, die auf das Gesetz vom 7. Juni 1821 vereidigt waren, daß also erst durch die Vereidigung das Recht zum Waffengebrauch entstand. Nun ist schon richtig, daß lebenslängliche Anstellung oder ein Recht darauf beim Inkrafttreten des Waffengebrauchsgesetzes zum Waffengebrauch erforderlich war. Entscheidend war aber die Vereidigung. Die Voraussetzungen für die Vereidigung haben sich im Laufe der Jahrzehnte geändert. Es ist nun nicht einzusehen, warum das Erfordernis der lebenslänglichen Anstellung oder das Recht darauf, das während der Geltung des Gesetzes vom 7. Juni 1821 notwendig war, dauernd seine Wirksamkeit behalten müsse, wie Dickel annimmt[2]), trotzdem die Voraussetzungen sich geändert haben. Der entscheidende Wert ist auf die Vereidigung zu legen. Auf die Glaubwürdigkeit vor Gericht auf Grund der Vereidigung kommt es nicht an, wie Jacob[3]) und Schering[4]) annehmen, da der Richter heute an keine Beweisregel gebunden ist, sondern die freie richterliche Beweiswürdigung gilt. (§ 261 StPO.)

Da beim Inkrafttreten des Waffengebrauchsgesetzes die Vereidigung nur beim Vorliegen der im Holzdiebstahlsgesetz von 1821 aufgestellten Erfordernisse erfolgte und mit der Vereidigung das Recht zum Waffengebrauch entstand, so wäre im § 1 des Waffengebrauchsgesetzes sachlich dasselbe bestimmt worden, wenn die Fassung anstatt „wenn sie ..... angewiesen sind" nur gelautet hätte „wenn sie nach Vorschrift des Gesetzes vom 7. Juni 1821 vereidigt sind". Bei einer derartigen Fassung hätte es nie zu einem Streit darüber kommen können, was damit gemeint ist: „Die die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten haben". Die hier vertretene Meinung findet ihre Stütze auch in den Motiven. Dort heißt es[5]): „Hierbei zeigte sich in dem Gesetz vom 7. Juni 1821 wegen des Holzdiebstahls ein Grundsatz, dessen Anwendung hier sehr zweckmäßig erschien, nämlich der, daß nur den Angaben derjenigen Forstbeamten die volle Beweis-

[1]) Dickel, Z. f. F. u. J. W. S. 169 ff.
[2]) Ebenso auch Baltz, Z. f. F. u. J. W. 1916 S. 269.
[3]) S. 123.
[4]) Z. f. F. u. J. W. 1908 S. 657.
[5]) Vgl. Dickel, Z. f. F. u. J. W. 1917 S. 169/170.

kraft beigebracht wird, die auf Lebenszeit angestellt sind, oder die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten haben und zugleich nach der Vorschrift des Gesetzes vereidigt worden sind ..... aus diesen Gründen ist im Entwurfe den Forst- und Jagdbeamten die Befugnis gegeben worden, deren Angaben die im Gesetze vom 7. Juni 1821 § 19 und § 28 erwähnte Beweiskraft haben."[1]) Es sollten also nur die auf das Holzdiebstahlsgesetz vereidigten Forstbeamten das Recht zum Waffengebrauch haben. An Stelle des Holzdiebstahlsgesetzes vom 7. Juni 1821 ist das Holzdiebstahlsgesetz vom 2. Juni 1852 getreten, auf das das jetzt geltende Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 folgte. Die Voraussetzungen für die Vereidigung haben sich geändert, die Vereidigung als Grundlage für das Recht zum Waffengebrauch ist aufrecht erhalten geblieben. Hieraus ergibt sich, daß alle Kommunal- und Privatforstbeamten das Recht zum Waffengebrauch haben, wenn sie nach § 23 Ziffer 2 FDG. vereidigt sind[2]).

Der Streit um die Auslegung der Worte „die die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten haben" ist müßig und trifft nicht den Kern der Sache. Es kommt nicht darauf an, daß ein Anspruch auf lebenslängliche Anstellung vorhanden ist, sondern nur darauf, daß die Voraussetzungen für eine Vereidigung gemäß § 23 Ziffer 2 FDG. vorhanden sind.

Eine andere praktisch sehr wichtige Frage ist es, ob die in § 23 Ziffer 2 FDG. für die Vereidigung ausgestellten Erfordernisse dauernd vorhanden sein müssen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Wirkung der Beeidigung hört auf, wenn der Beeidigte überhaupt nicht mehr mit dem Forstschutz betraut ist, ferner nach § 25 Abs. 2 FDG., wenn gegen den Beeidigten eine die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nach sich ziehende Verurteilung ergeht oder die Genehmigung des Bezirksausschusses zurückgezogen wird. Dagegen endet die Wirkung der Beeidigung nicht mit dem Ende seines Amtes beim Antritt einer neuen Stellung. Die Gründe für eine Beendigung der Wirkung der Vereidigung sind in § 25 FDG. erschöpfend aufgezählt. Eine erneute Beeidigung ist nicht erforderlich, wenn nur der Beeidigte mit dem Forstschutze betraut ist. Unerheblich ist dabei, ob der Beeidigte eine Stellung angenommen

[1]) Bei der Beratung im Staatsrat wurde letzten Endes dasselbe ausgesprochen; vgl. Dickel, Z. f. F. u. J. W. 1917 S. 234.

[2]) So im Ergebnis zustimmend Jacob S. 124, Wagemann S. 150 Anm. 4 zu § 23 FDG. und Schering, Z. f. F. u. J. W. 1908 S. 660, allerdings auch in gleicher Weise für die Staatsforstbeamten. Vgl hierüber auch das Urteil des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 9. Juni 1866, J. Mbl. 1866 S. 256/57. In diesem Urteil ist klar ausgesprochen, daß diejenigen Forstbeamten, die auf das damals geltende HDG. vom 2. Juni 1852 vereidigt waren, das Recht zum Waffengebrauch hatten. Neuere Rechtsprechung gibt es meines Wissens über diese Frage nicht.

hat, auf Grund deren er nach Maßgabe des § 23 Ziffer 2 FDG. nochmals vereidigt werden könnte[1]), oder ob er auf weniger als drei Jahre oder auf unbestimmte Zeit angestellt ist. Der Ansicht, daß das dem Beeidigten in seiner früheren Stellung verliehene Recht auch weiter zustehe, ist zuzustimmen. Es ergibt sich, wie Baltz[2]) treffend ausführt, aus § 24 FDG., in dem die durch den Eid auferlegten Pflichten nicht nur im gegenwärtig, sondern auch in jedem künftig anvertrauten Schutzbezirk gelten sollen. Danach kommt es auf die Art der Anstellung nur bei der Beeidigung, nicht aber bei einer Änderung der Anstellungsbedingungen oder der Stellung selbst an.

Dagegen überzeugen die von Jacob Seite 19/20 angeführten Gegengründe nicht. Besonders schlägt sein Einwand, daß das Oberverwaltungsgericht wohl anderer Meinung sei, nicht durch. In dem vom Oberverwaltungsgericht entschiedenen Falle[3]) handelt es sich nicht um die Frage der Anstellung, sondern darum, daß der Privatförster nicht mehr mit dem Forstschutz betraut ist. Die Gründe für das Erlöschen der Wirkung der Vereidigung sind in § 25 Abs. 2 FDG. erschöpfend aufgezählt, was aber nicht hindert, daß die Vereidigung dann ebenfalls aufhört, wenn das Erfordernis der Betrauung mit dem Forstschutz nicht mehr vorhanden ist. Richtig ist dagegen, daß die Beeidigung für sich allein nicht dem Beeidigten die Eigenschaft eines Forst- und Jagdpolizeibeamten auf Lebenszeit verleiht, daß vielmehr die Übertragung eines Amtes dazukommen muß. Unrichtig ist dagegen die Meinung des Reichsgerichts[4]), daß die privatrechtliche Übertragung des Forst- und Jagdschutzes nicht genüge, daß vielmehr noch die Bestätigung als Jagdschutzbeamter durch den Landrat als Jagdpolizeibehörde hinzutreten müsse. Würde man der Ansicht des Reichsgerichts folgen, so käme man zu dem Ergebnis, daß in der Zeit zwischen der privatrechtlichen Anstellung durch den Waldeigentümer und der Bestätigung durch den Landrat der Forstbeamte trotz seiner Vereidigung keine forst- und jagdpolizeilichen Funktionen wahrnehmen dürfte. Es würde also dadurch die Wirkung der Vereidigung hinausgezogen werden, was gegen das Forstdiebstahlsgesetz verstoßen würde. Es genügt die Übertragung des Forst- und Jagdschutzes, damit die durch die Vereidigung erlangte Beamtenstellung weiter bestehen bleibt. Unerheblich ist es, von wem der Beamte mit dem Forst- und Jagdschutz betraut ist. Entscheidend ist nur die Übertragung

---

[1]) Nach Jacob S. 18 soll nur in diesem Falle die Beeidigung weiter wirksam sein.

[2]) Z. f. F. u. J. W. 1910 S. 115, 1920 S. 716.

[3]) Urteil vom 4. Juli 1910, Schultz's Jahrbücher für Entscheidungen Bd. 8 S. 240.

[4]) R. G. St. Bd. 43 S. 362.

eines Amtes, hier die Betrauung mit dem Jagdschutz, nicht dagegen auf wie lange Zeit der Beeidigte angestellt ist. Die Wirkung der einmal erfolgten Beeidigung bleibt also auch bei einem Stellenwechsel dann bestehen, solange der Beeidigte mit dem Forstschutz betraut ist.

Die Frage, welche Forst- und Jagdbeamten das Recht zum Waffengebrauch auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1837, § 1, haben, läßt sich nach vorstehenden Ausführungen wie folgt beantworten:

1. Alle Staatsforstbeamten ohne Rücksicht darauf, ob sie lebenslänglich angestellt sind oder nicht und ob sie gemäß § 23 Forstdiebstahlsgesetz vereidigt sind.
2. Alle Kommunal- und Privatforstbeamten, die gemäß § 23 Forstdiebstahlsgesetz rechtswirksam beeidet sind[1]).

[1]) § 7 der Instruktion vom 21. November 1837 spricht von einer Beilegung der Befugnis zum Waffengebrauch, ebenso Dalcke-Delius, Preußisches Jagdrecht S. 120 Anm. 1 und Schering, Z. f. F. u. J. W. 1908 S. 660. Dies ist jedoch, wie Dickel, Z. f. F. u. J. W. 1918 S. 178/179 treffend ausführt, nicht der Fall. Die Befugnis zum Waffengebrauch steht den Kommunal- und Privatforstbeamten zu, wenn die im Gesetz aufgestellten Voraussetzungen vorliegen.

Das Waffengebrauchsrecht beruht unmittelbar auf dem Gesetz, nicht auf einer Verleihung durch irgendeine Behörde.

Die Voraussetzungen und der Umfang des Rechts zum Waffengebrauch.

Die zum Waffengebrauch berechtigten Forst- und Jagdbeamten dürfen von ihren Waffen nur Gebrauch machen, wenn die im Gesetz aufgestellten Voraussetzungen vorliegen. Erforderlich ist nach § 1, daß sich die Beamten in ihrem Dienst, und zwar zum Schutze der Forsten und Jagden befinden. Zur Durchführung des Forst- und Jagdschutzes steht ihnen das Waffengebrauchsrecht gegen „Holz- und Wilddiebe, gegen Forst- und Jagdkontravenienten"[1]) zu.

Es steht also nur den Forstschutzbeamten das Recht zum Waffengebrauch zu, nicht denjenigen Beamten, die nur im Innendienst, im Büro beschäftigt werden. Ferner ist notwendig, daß sich der Beamte beim Waffengebrauch in Ausübung des Dienstes befindet.

Dabei erhebt sich die Frage, was unter „in Ausübung des Dienstes" zu verstehen ist, ob dem Beamten das Waffengebrauchsrecht nur in seinem Schutzbezirk zusteht. Im Gesetz selbst ist diese Frage nicht näher geregelt, wohl aber in den Instruktionen. In Artikel 2 der Instruktion vom 17. April 1837 für die Staatsforstbeamten und in § 2 der Instruktion vom 21. November 1837 für die Kommunal- und Privatforstbeamten ist gesagt, daß die zum Waffengebrauch berechtigten Beamten nur dann ihre Waffen gebrauchen dürfen, „wenn sie sich in den ihnen zur Verwaltung und zum Schutze überwiesenen Forst- und Jagdbezirken befinden". Demnach hätten die Forst- und Jagdbeamten das Waffengebrauchsrecht nur innerhalb ihres Schutzbezirkes. Diese Instruktionen sind falsch und verstoßen gegen das Gesetz, wie allgemein anerkannt wird[2]). Durch eine Instruktion kann ein Gesetz nicht abgeändert werden. In § 1 des Waffengebrauchsgesetzes heißt es: „In ihrem Dienste zum

---

[1]) Delikte gemäß §§ 292—295 StGB., dem Preußischen Forstdiebstahlsgesetz und dem Preußischen Feld- und Forstpolizeigesetz.

[2]) Dalcke-Delius, Preußisches Jagdrecht S. 125 Anm. 2, Dickel, F. Z. R. S. 290/91, Z. f. F. u. J. W. 1918 S. 172 ff. Reichmuth S. 18, Wendroth, Z. f. F. u. J. W. 1921 S. 557 II.

Schutze der Forsten und Jagden". Der Beamte hat also dann das Waffengebrauchsrecht, wenn er sich im Dienste befindet.

Bei dem staatlichen Beamten ist es Sache der vorgesetzten Behörde, zu bestimmen, wann überall der Beamte sich im Dienste befindet. Dies ist geschehen durch § 9 der Dienstanweisung für die Beamten der Preußischen Staatsoberförstereien vom 1. Oktober 1927 (Herrmann, Band 1, Seite 8/9). In § 9 Ziffer 1 ist der sachliche Umfang des Dienstes bestimmt:

„Die Forstbeamten werden auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidigt, sie sind in ihrer Eigenschaft als Forst- und Jagdpolizeibeamte verpflichtet, die Befolgung der Gesetze und Verordnungen über den Schutz der Forsten, über Jagd- und Fischerei-, Feld- und Forstpolizei und Vogel- und Naturschutz zu überwachen, und jede Verletzung dieser Gesetze von Amts wegen zu verfolgen und zur Anzeige zu bringen."

Die örtliche Zuständigkeit regelt § 9 Ziffer 3, a. a. O.:

„Diese Verpflichtung und die Befugnis zum selbständigen Handeln in der Eigenschaft als Forst- und Jagdpolizeibeamte und als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft erstrecken sich nur auf den Dienstbezirk, die ihn angrenzenden Teile staatlicher Oberförstereien und auf die im Staatsbesitze stehenden Waldungen, die der Beamte auf dienstlichem Wege berührt oder in denen ihm Dienstgeschäfte übertragen sind."

Eine andere Frage ist es, ob den Staatsforstbeamten das Waffengebrauchsrecht auch außerhalb der Staatsforsten zusteht. Dabei müssen zwei verschiedene Fälle unterschieden werden.

1. Der Forstbeamte verfolgt eine in seinem Schutzbezirk begangene strafbare Handlung über die Grenzen seines Reviers hinaus. Hierüber bestimmt § 9 Ziffer 5 a. a. O.:

„Zu selbständigem Handeln außerhalb ihres Gebietes ihrer örtlichen Zuständigkeit sind die Forstbeamten nur befugt, wenn sie Gesetzwidrigkeiten, die innerhalb des Gebietes ihrer örtlichen Zuständigkeit begangen sind, auf frischer Tat verfolgen."

Solange der Beamte die Verfolgung auf frischer Tat durchführt, hat er auch außerhalb seines Schutzbezirks das Recht zum Waffengebrauch. Er ist bei der Verfolgung weiterhin im Dienst, da sie eine einheitliche Handlung darstellt, ohne Rücksicht darauf, daß er die Grenze der Staatsforsten überschritten hat. Seine Handlung dient zum Schutze der Forsten und Jagden und ist somit durch § 1 des Waffengebrauchsgesetzes gerechtfertigt[1]).

---

[1]) Vgl. Reichmuth S. 19, Wendroth, Z. f. F. u. J. W. 1921 S. 558.

2. Eine andere Frage ist es, ob der staatliche Forstbeamte außerhalb der Staatswaldungen die Befugnis zum Waffengebrauch hat. Dies liegt dann vor, wenn dem staatlichen Forstbeamten forst- und jagdpolizeiliche Funktionen außerhalb der Staatsforsten übertragen worden sind. Es handelt sich hier in der Regel um jagdpolizeiliche Aufgaben. Darüber bestimmt § 9 Ziffer 4 Satz 2 a. a. O.:

„Auch können die Jagdpolizeibehörden die Forstbetriebsbeamten mit Genehmigung der Regierung zur Ausübung der Jagdpolizei in fremden Jagdbezirken heranziehen."

Die Übertragung von jagdpolizeilichen Funktionen an Staatsforstbeamte außerhalb der Staatsforsten und Verkündung im Kreisblatt erfolgt durch den Landrat[1]).

Nach dem Reichsgericht[2]) seien den Forstbediensteten jagdpolizeiliche Funktionen ohne Beschränkung auf das ihnen zugewiesene Revier übertragen. Wenn auch diese Urteile sich mit dem Waffengebrauchsrecht der Privatforstbeamten beschäftigen, so ist aus ihrem Inhalt zu entnehmen, daß die gleiche Regelung auch für die Staatsforstbeamten gelten solle.

Abweichend davon hat das Kammergericht in ständiger Rechtsprechung daran festgehalten, daß kein Staatsforstbeamter befugt sei, in einem seinem Schutz nicht ausdrücklich überwiesenen Privatjagdbezirk jagdpolizeiliche Funktionen wahrzunehmen[3]). Die vom Kammergericht vertretene Rechtsauffassung verdient den Vorzug. Eine örtliche Beschränkung des Waffengebrauchsrechts ist notwendig und ergibt sich daraus, daß sich der Beamte im Dienst befinden muß. Es ist selbstverständlich, daß ein innerer Zusammenhang zwischen Dienstausübung und Waffengebrauch besteht, daß dem Beamten das Waffengebrauchsrecht dort nicht zusteht, wo er keine dienstlichen Funktionen zu erfüllen hat. Würde man der Ansicht des Reichsgerichts folgen, so käme man dazu, daß der Staatsforstbeamte in ganz Preußen jagdpolizeiliche Funktionen wahrzunehmen und damit auch das Recht zum Waffengebrauch hätte, ohne Rücksicht darauf, ob in den Staats- oder Privatforsten. Dies kann jedoch unmöglich der Sinn des Gesetzes sein. Diese sehr bedenkliche Ansicht hat das Reichsgericht späterhin fallen lassen[4]) und ausgesprochen, daß ein Forstbeamter außerhalb der Staatsforsten nur in dem Revier jagdpolizeiliche

[1]) Vgl. dazu Verfügung des Ministers des Innern vom 24. Februar 1900, Mbl. f. d. i. V. 1900 S. 101; Bauer, Preußische Jagdordnung S. 393.

[2]) R. G. St. Bd. 2, S. 306, Bd. 10 S. 106 ff., Bd. 20 S. 344 ff.

[3]) Vgl. Jahrbuch der Entscheidungen des K. G. Bd. 20 C, S. 25, Bd. 35 C, S. 20.

[4]) Urteil vom 26. April 1910, R. G. St. Bd. 43 S. 362.

Funktionen wahrzunehmen habe, für das er vom Landrat als Jagdpolizeibeamter bestätigt sei. Wenn auch dieses Urteil sich auf einen Privatförster bezieht, so geht aus seinem Inhalt jedenfalls hervor, daß die darin aufgestellten Grundsätze auch für die Staatsforstbeamten Geltung haben. Der Staatsforstbeamte hat dienstliche Funktionen und demnach das Recht zum Waffengebrauch

1. in dem durch die Dienstanweisung § 9 bestimmten Bezirk,
2. in dem ihm von der Jagdpolizeibehörde zur Ausübung des Jagdschutzes übertragenen Gebiet,
3. bei Verfolgung auf frischer Tat aus den unter 1 und 2 genannten Gebieten[1]).

Für die Kommunal- und Privatforstbeamten ergibt sich eine ähnliche Regelung. Die Bestimmung des Umfangs seines Schutzbzirkes, ähnlich dem Schutzbezirk der Staatsforstbeamten im Sinne des § 9, Ziffer 3 der Dienstanweisung für die Beamten der Preußischen Staatsoberförstereien, ist Sache des Waldeigentümers, der ihn angestellt hat. Er hat das Waffengebrauchsrecht in seinem Revier. Wenn er in diesem Revier den Forst- und Jagdschutz ausübt, so befindet er sich im Dienst. Der Ansicht des Reichsgerichts[2]) und darauf sich stützend Bauer[3]), daß der im Kommunal- oder Privatdienst stehende Forstbeamte trotz seiner Beeidigung nach § 23 FDG. erst durch die Bestätigung durch den Landrat als Jagdpolizeibehörde in dem ihm von seinem Dienstherrn überwiesenen Bezirk jagdpolizeiliche Befugnisse erhalte, kann nicht beigetreten werden. Dies ist wohl der Fall, wenn dem Forstbeamten außerhalb des ihm von seinem Dienstherrn zugewiesenen Reviers vom Landrat jagdpolizeiliche Funktionen übertragen werden. Die Bestätigung durch eine Verwaltungsbehörde ist als Kontrollmaßnahme gedacht und in jedem einzelnen Falle im Gesetz ausdrücklich bestimmt, z. B. die Bestätigung des Amtsvorstehers durch den Oberpräsidenten nach § 56 Kreisordnung vom 13. Dezember 1872. Im Forstdiebstahlsgesetz ist nirgends von einer Bestätigung durch den Landrat die Rede, dagegen ist nach § 58 Absatz 2 und § 60 Absatz 2 Feld- und Forstpolizeigesetz eine Bestätigung der Feld- und Forsthüter durch den Landrat erforderlich. Diese Vorschrift kann ja auch nicht analoge Anwendung finden, da die einzelnen Fälle, in denen eine Bestätigung durch eine Verwaltungsbehörde notwendig ist, im Gesetze abschließend geregelt sind. Demnach ist in einem solchen Falle eine Bestätigung durch den Landrat nicht erforderlich und rechtlich unerheblich. Wenn nach dem Reichsgericht nur die durch den

---

[1]) Zustimmend Wendroth, Z. f. F. u. J. W. 1921 S. 558.

[2]) R. G. St. 43, 362.

[3]) Preußische Jagdordnung S. 393.

Landrat erfolgte Bestätigung als Jagdschutzbeamter, nicht die Anstellung und Beeidigung entscheidend sein sollte, so übersieht das Reichsgericht die Wichtigkeit der Anstellung und Beeidigung. Beides muß der Bestätigung durch den Landrat vorausgehen. Mit der Anstellung und Vereidigung hat er die Pflicht, den Forst- und Jagdschutz auszuüben. In der Ausübung des Jagdschutzes liegt die Wahrnehmung jagdpolizeilicher Funktionen. Die Ausübung des Jagdschutzes und die Wahrnehmung jagdpolizeilicher Funktionen ist dasselbe, nicht etwas Verschiedenes, wie das Reichsgericht annimmt. Nach dem Reichsgericht hätte der Privatforstbeamte erst dann in seinem Revier die Pflicht und das Recht, den Jagdschutz auszuüben, wenn er vom Landrat als Jagdpolizeibehörde bestätigt ist. Dadurch würde letzten Endes der Dienstherr der Geschädigte sein, da der von ihm angestellte Forst- und Jagdschutzbeamte erst nach der Bestätigung durch den Landrat als Jagdpolizeibehörde den Jagdschutz ausüben dürfte, in der Zeit zwischen der Anstellung und der Bestätigung durch den Landrat aber nicht. Dies kann unmöglich für einen Privatforstbeamten innerhalb des ihm von seinem Dienstherrn überwiesenen Reviers gelten. Die Bestätigung als Jagdschutzbeamter durch den Landrat als Jagdpolizeibehörde hat ihren guten Grund für die Gebiete, in denen der Jagdschutzbeamte nicht auf Grund seines privatrechtlichen Dienstvertrages zur Ausübung des Jagdschutzes verpflichtet ist, sondern vom Landrat als Jagdpolizeibehörde damit betraut ist. In der Bestellung ist hier gleichzeitig die Bestätigung enthalten. Dagegen wäre die Bestätigung sinnlos für das Revier, in dem der Jagdschutzbeamte den Forst- und Jagdschutz auf Grund seines Dienstvertrages auszuüben und damit zugleich forst- und jagdpolizeiliche Funktionen wahrzunehmen hat.

Außerhalb des ihm von seinem Dienstherrn übertragenen Bezirks ist der Forstbeamte im Dienst und hat das Recht zum Waffengebrauch

1. innerhalb des ihm vom Landrat als Jagdpolizeibehörde zur Ausübung des Jagdschutzes nach Absatz 3 der Verfügung des Ministers des Innern vom 24. Februar 1900, Mbl. f. d. g. i. V. 1900, S. 101 überwiesenen Gebietes;
2. Bei Verfolgung auf frischer Tat, sowohl aus dem ihm von seinem Dienstherrn als auch vom Landrat als Jagdpolizeibehörde zum Zwecke des Jagdschutzes übertragenen Bezirk.

Nach § 2 des Waffengebrauchsgesetzes müssen sich die Beamten in Uniform befinden oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein.

Für die Staatsforstbeamten gilt jetzt die „Dienstkleidungsvorschrift für die preußischen Staatsforstbeamten"[1]) vom 1. April 1929, nicht mehr § 9

[1]) Mbl. f. Landw., Dom. u. Forsten 1929 S. 189.

der Instruktion vom 17. April 1837. Danach sind die Staatsforstbeamten verpflichtet, „beim Außendienst und bei dienstlichen Verrichtungen (Holzterminen, Gerichtsverhandlungen usw.) die vorschriftsmäßige Dienstkleidung" zu tragen.

Für die Forstbeamten der Preußischen Kommunalverbände, öffentlichen Anstalten und Landwirtschaftskammer gilt die Dienstkleidungsvorschrift vom 7. August 1929[1]). Ausdrücklich bestimmt Ziffer 5 a. a. O., daß die Berechtigung zum Waffengebrauch auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1837 durch diese Bestimmung nicht berührt wird. Dies besagt, daß sich die Art der Dienstkleidung nach dieser Bestimmung richtet, daß im übrigen § 2 des Waffengebrauchsgesetzes weiter gilt, nach dem die Beamten sich in Uniform befinden oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein müssen.

Für die Uniform der Privatforstbeamten gelten weiterhin die §§ 7—11 der Instruktion vom 21. November 1837[2]). Nach § 10 der Instruktion muß der Privatforstbeamte „mit einer Dienstkleidung, die ihre Bestimmung hinlänglich erkennen läßt, oder mit einem Abzeichen versehen sein". Nach §§ 7 und 8 ist eine Beschreibung der Dienstkleidung oder Abzeichen zugleich mit der Benennung der waffengebrauchsberechtigten Beamten und der Bezeichnung ihrer Reviere der Polizeiverwaltung zu übergeben. Über die Größe und die Tragweise macht § 10 nähere Angaben. Schließlich sind nach § 11 die Waldeigentümer verpflichtet, etwaige Beanstandungen der Polizeibehörde gegen die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit der gewählten Dienstkleidungen oder Abzeichen zu berücksichtigen. Erhebt die Polizei keine Beanstandungen, so wird die Beschreibung der gewählten Dienstkleidungen oder Abzeichen in den Polizeibezirken, in denen die Reviere der betreffenden Beamten liegen, von der Ortspolizeibehörde öffentlich bekanntgemacht.

Soweit mir bekannt ist, sind die §§ 7—11 der Instruktion vom 21. November 1837 bei den Polizeibehörden in Vergessenheit geraten und bereits außer Übung gekommen. Im allgemeinen ist es so, daß jeder Waldeigentümer für seine Forst- und Jagdbeamten eine Uniform wählt, die ihren Träger als Forst- und Jagdbeamten hinreichend kennzeichnet. Die Ausrüstung mit einem Metallschild als Abzeichen kommt heute wohl kaum noch vor.

---

[1]) Deutsche Forst-Zeitung 1929 Bd. 44 S. 899, 900.

[2]) Zu den Privatforstbeamten im Sinne dieser Uniformbestimmungen gehören auch die Kommunalforstbeamten, die keine mittelbaren Staatsbeamten im Sinne des Beamtenrechts sind, sondern auf Privatdienstvertrag angestellt sind. Sie dürfen nicht die für mittelbare Staatsforstbeamte vorgeschriebene Uniform tragen. Vgl dazu Baltz, Deutsche Forst-Zeitung 1929 Bd. 44 Nr. 35 S. 915.

Streitig ist jedoch, ob ein Forstbeamter dann das Waffengebrauchsrecht hat, wenn er zwar nicht in Uniform, dem Frevler aber als Beamter bekannt ist. Nach einer Entscheidung des Gerichtshofs zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten[1]) habe der Beamte das Waffengebrauchsrecht auch dann, wenn er zwar nicht in Uniform, aber dem Frevler bekannt sei. Dieser Ansicht ist zuzustimmen, abzulehnen dagegen die vom Oberverwaltungsgericht und auch sonst vertretene Meinung, daß der Beamte sich auf jeden Fall in Uniform befinden müsse[2]). Die Bestimmung in § 2 des Waffengebrauchsgesetzes, daß der Beamte sich in Uniform befinden müsse, hat den Zweck, daß dem Frevler der Beamte als solcher sogleich kenntlich ist. Das Erreichen dieses Zweckes tritt schon dann nicht ein, wenn der Beamte in die Lage kommt, zur Nachtzeit von seiner Waffe Gebrauch machen zu müssen[3]). Der Zweck, den Beamten als solchen sogleich kenntlich zu machen, fällt aber dann hinweg, wenn der Frevler den Beamten kennt. Es ist nicht einzusehen, warum in einem solchen Falle der Beamte nur deshalb kein Waffengebrauchsrecht haben soll, weil er sich nicht in Uniform befindet, während der Frevler doch genau weiß, daß er einen Forstschutzbeamten vor sich hat[4]).

Der Forst- und Jagdbeamte darf nun nicht bei einem Zusammentreffen mit Holz- und Wilddieben usw. ohne weiteres von seinen Waffen Gebrauch machen, vielmehr sind die einzelnen Fälle, in denen er das Waffengebrauchsrecht hat, in § 1 aufgezählt. Das Recht zum Waffengebrauch ist gegeben § 1 Ziffer 1: „Wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriff bedroht werden“. Unter Angriff ist hier jede Handlung des Frevlers zu verstehen, die darauf gerichtet ist, den Beamten körperlich an der Ausübung seines Dienstes zu hindern. Ob der beabsichtigte Erfolg eintritt, ist unwesentlich für den Begriff des Angriffs. Nicht nur eine Handlung, die darauf abzielt, den Beamten zu verletzen, wie etwa ein auf ihn abgegebener Schuß oder nach ihm geführter Schlag oder Stoß, stellt einen Angriff dar, sondern jede Handlung, die den Beamten körperlich behindern soll, z. B. Festhalten der Arme oder des Gewehrs.

---

[1]) Urteil vom 9. Juni 1866, J. Mbl. 1866 S. 256/257.

[2]) Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 14. Juni 1907, Z. f. F. u. J. W. 1908 S. 224 ff. Ferner Reichmuth S. 20.

[3]) In § 6 der Instruktion für die Staatsforstbeamten und § 5 für die Kommunal- und Privatforstbeamten ist das Recht zum Waffengebrauch nicht darauf beschränkt, daß sich der Vorfall am Tage ereignet.

[4]) So die herrschende Lehre: Dalcke-Delius, Preußisches Jagdrecht S. 125, Dickel, Z. f. F. u. J. W. 1917 S. 222 Anm. 23e, 1918 S. 178; von Hippel, Z. f. F. u. J. W. 1908 S. 219 ff.

Ein solcher Angriff droht, wenn das Verhalten des Frevlers darauf schließen läßt, daß er den Beamten irgendwie angreifen will. Woraus die Angriffsabsicht hervorgeht, läßt sich nur im einzelnen Fall beurteilen. Nach dem Gesetz selbst wird es der Androhung eines Angriffs gleichgeachtet, wenn der Betroffene Waffen oder gefährliche Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegt oder sie wieder aufnimmt. Hierin liegt die gesetzliche, unwiderlegliche Vermutung, daß der Betroffene bei einem derartigen Verhalten die Absicht hat, den Beamten anzugreifen. Daß in einem solchen Falle dem Beamten das Recht zum Waffengebrauch zusteht, ergibt sich, wie Reichmuth Seite 21 treffend ausführt, aus der gefährdeten Lage des Beamten. In dem Augenblick, in dem der Beamte den Frevler anruft, ist er im Vorteil. Der Beamte wird, besonders bei Wilddieben, Deckung suchen und den Wilderer dann anrufen, wenn dieser am wenigsten die Gelegenheit hat, Deckung zu nehmen und den Beamten anzugreifen. Würde nun der Beamte in dem Augenblick, in dem der Frevler auf den Anruf nicht sofort die Waffe weglegt und Deckung zu nehmen versucht, nicht seinerseits die Waffe, besonders die Schußwaffe, gebrauchen dürfen, so könnte sich die für den Beamten günstige Lage im Augenblick in eine für ihn ungünstige verwandeln. Denn moderne Schußwaffen sind in Bruchteilen von Sekunden schußfertig zu machen. Ferner ist zu berücksichtigen, daß die Wilderer gegenwärtig zum großen Teil mit alten Militärwaffen, insbesondere Gewehren oder Karbinern oder auch mit Armeepistolen (Mauser, Parabellum oder 08 mit Anschlagkolben) versehen sind und dadurch den oft nur mit Schrotflinten ausgerüsteten Forstbeamten, besonders auf etwas weitere Entfernung, erheblich überlegen sind[1]).

Zu den gefährlichen Werkzeugen gehören nicht nur Äxte und Knüppel, sondern auch Handgranaten, wie die Instruktion vom 8. August 1919 und 21. Oktober 1919 mit Recht annimmt. Diese Ministerial-Instruktionen sind dann ungültig, wenn sie gegen das Gesetz verstoßen. Sie sind insbesondere darin ungültig, daß sie das Waffengebrauchsrecht auf den flüchtigen Frevler einschränken. Dies ist geschehen in Artikel 4 der Instruktion vom 17. April 1837 und § 4 vom 21. November 1837. In diesen wurde das Waffengebrauchsrecht gegen fliehende Frevler schlechthin verboten. Die Verfügungen vom 14. Juli 1897 und 1. September 1897 änderten den Artikel und § 4 der Instruktion von 1837 ab, ohne sich indes voll und ganz an die Vorschriften des Gesetzes zu halten[2]). Durch die Verfügungen vom 8. August 1919 und 20. Oktober 1919 wurde die Bestimmung der Instruktionen von 1837 nochmals abgeändert

[1]) Vgl. hierzu Busdorf, Wilddieberei und Förstermorde S. 14 u. 15.

[2]) So Dickel, F. Z. R. S. 288, Z. f. F. u. J. W. 1918 S. 176, Reichmuth S. 26 u. 27.

und dem Inhalt des Waffengebrauchsgesetzes angenähert. Sie enthalten trotzdem noch eine sehr bedenkliche Einschränkung, die aber rechtlich unwirksam ist, da für das Recht zum Waffengebrauch nur das Gesetz allein maßgebend ist, nicht aber die Instruktion, die sich nicht an das Gesetz hält[1]). Richtig ist es, wenn die Verfügung vom 8. August 1919 und 20. Oktober 1919 sagt, der Beamte brauche nicht abzuwarten, bis der Frevler einen Angriff mache, es genüge vielmehr die Bedrohung mit Widersetzlichkeit durch offen oder verborgen bereit gehaltene gefährliche Werkzeuge, z. B. Handgranaten. Richtig ist ferner, daß von dem bewaffneten, fliehenden Frevler eine unmittelbare Bedrohung für Leib und Leben des Beamten zu besorgen sei; unrichtig dagegen, daß erst bei Hinzutreten anderer Verdachtsumstände die Annahme gerechtfertigt sei, daß der fliehende Frevler die Flucht zu einem neuen Angriff benutzen wolle. Legt der Frevler seine Waffe oder sein gefährliches Werkzeug auf die Aufforderung des Beamten nicht ab, sondern flüchtet damit, so wird nach § 2 des Gesetzes unwiderleglich vermutet, daß der Frevler einen Angriff plant[2]). Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen fliehendem und nicht flüchtendem Frevler; es kommt nur auf sein sonstiges Verhalten an.

Ein Schießen auf einen nicht offensichtlich bewaffneten flüchtenden Frevler ist dagegen nur dann zulässig, wenn der Beamte zunächst nicht genau erkannt hat, ob der Frevler bewaffnet ist oder nicht, wenn er es aber aus dem Hinzutreten anderer Verdachtsumstände schließen kann, daß der Frevler einen Angriff beabsichtigt[3]). Dies könnte dann der Fall sein, wenn der Frevler z. B. unter Zurücklassung der Axt oder des Gewehres flüchtet, auf der Flucht nach der Tasche nach einer Pistole greift oder, beim Aufbrechen eines gewilderten Stück Wildes überrascht, nach seinem etwa an einem Baum in der Nähe stehenden Gewehr greift. In diesen Fällen wäre der Waffengebrauch aber auch daraus gerechtfertigt, daß der Frevler trotz der Aufforderung seine Waffe oder sein gefährliches Werkzeug nicht abgelegt hat oder wieder an sich nimmt.

Das Recht zum Waffengebrauch ist ferner gegeben, wenn sich der auf frischer Tat Betroffene der Anhaltung, Pfändung oder Abführung zu der Forst- oder Polizeibehörde tätlich oder durch gefährliche Drohung wider-

[1]) So mit Recht Wendroth, Z. f. F. u. J. W. 1921 S. 561. Dieser Artikel bezieht sich zwar nur auf das Waffengebrauchsrecht der staatlichen Forstbeamten. Die darin entwickelten Rechtsgedanken gelten auch für die Kommunal- und Privatforstbeamten.

[2]) Zustimmend Dickel, F. Z. R. S. 288, Z. f. F. u. J. W. 1918 S. 176; Reichmuth S. 26.

[3]) Vgl. hierzu Wendroth, Z. f. F. u. J. W. 1921 S. 561.

setzt. Das Anhalten soll dazu dienen, die Persönlichkeit des Betroffenen festzustellen. Unter Pfändung ist hier vor allen Dingen die vorläufige Beschlagnahme des zur Begehung der Tat benutzten Gerätes zu verstehen, insbesondere gemäß § 16 FDG. und der Jagdgeräte, die nach § 295 StGB. der Einziehung unterliegen. Das Recht zur Pfändung und Abführung zur Polizeibehörde entspricht inhaltlich dem, in § 127 Abs. 1 StPO. ausgesprochenen Recht zur vorläufigen Festnahme. Danach ist jedermann befugt, den auf frischer Tat Betroffenen vorläufig festzunehmen, wenn er fluchtverdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann. Mit der vorläufigen Festnahme gehen alle Sachen, die der Festgenommene bei sich trägt, ohne weiteres in den Gewahrsam des Festnehmenden über. Das Recht, die Person mit den Sachen, die sie bei sich führt, festzunehmen, schließt selbstverständlich das Recht in sich ein, die bei der Tat benutzten Gegenstände in Beschlag zu nehmen, da die Beschlagnahme als das geringere Recht in dem weiterreichenden Recht zur vorläufigen Festnahme gemäß § 127 Abs. 1 StPO. enthalten ist[1]). Nach § 128 StPO. ist der Festgenommene unverzüglich dem Amtsrichter vorzuführen. Rechtlich zulässig ist es, den Festgenommenen der zuständigen Polizeibehörde des Festnahmeortes zuzuführen, die das weiter Erforderliche zu tun hat[2]).

In diesen Fällen darf der Beamte sich nur dann der Waffen bedienen, wenn der Frevler tätlich oder durch gefährliche Drohungen Widerstand leistet. Unter tätlichem Widerstand ist jedes Verhalten des Frevlers zu sehen, das sich nicht gegen die Person des Beamten richtet, das aber darauf abzielt, die Pfändung oder Abführung zu vereiteln. Besonders fällt passiver Widerstand darunter, den der Beamte mit Waffengewalt brechen darf. Über gefährliche Drohungen bestimmen Artikel 7 und 8 der Instruktion für die staatlichen Forstbeamten, sowie auch § 6 der Instruktion für die Kommunal- und Privatforstbeamten. Danach muß die Bedrohung eine derartige sein, daß an ihrer Ausführung nicht zu zweifeln ist. Es ist nur bei solchen Drohungen der Waffengebrauch zulässig, die jeden Augenblick verwirklicht werden können; beispielsweise ein Holzdieb droht dem Beamten, ihn mit der Axt niederzuschlagen; dagegen nicht bei Drohungen, die sich auf die Zukunft beziehen; z. B. ein auf frischer Tat betroffener Holz- oder Wilddieb droht dem Forstbeamten, die Försterei anzuzünden oder ihm eine Handgranate in die Wohnung zu werfen. Dagegen berechtigen Beleidigungen ohne tätlichen Widerstand oder gefährliche Drohungen nicht zum Waffengebrauch.

---

[1]) So Loewe-Rosenberg, StPO. § 127 Anm. 7, R. G. St. Bd. 8 S. 288 ff., R. G. i. d. Dtsch. J.Z. 1928 S. 471, Jahrb. d. Entscheidungen d. K. G. Bd. 53 C, S. 444 ff.

[2]) Vgl. R. G. St. Bd. 29 S. 136.

Aber nicht nur beim Antreffen auf frischer Tat darf der Forstbeamte gegen tätlichen Widerstand oder bei gefährlichen Drohungen von seinen Waffen Gebrauch machen, sondern auch dann, wenn der einer Tat der in § 1 Ziffer 2 bezeichneten Art verdächtige oder auch nur der Absicht zur Verübung einer solchen Tat verdächtige Täter tätlichen Widerstand leistet oder gefährliche Drohungen äußert. Wann eine Person derartig verdächtig ist, dafür lassen sich keine festen Grundsätze aufstellen. Es kommt immer auf die Umstände und die Beschaffenheit des einzelnen Falles an. So kann z. B. der Aufenthalt in hohem Holze abseits eines öffentlichen Weges im Sommer in der Nähe einer Stadt unverdächtig sein, während das Verweilen in einer wildreichen Dickung, in der der Beamte schon auf Wild gestellte Schlingen gefunden hat, höchst verdächtig sein kann.

Es handelt sich hier um zwei verschiedene Fälle. Der Beamte trifft den Frevler nach Begehung der Tat. In diesem Falle ist er der Verübung einer solchen Tat verdächtig. Leistet nun der Verdächtige der Anhaltung, Pfändung oder Abführung tätlichen Widerstand, oder stößt er gefährliche Drohungen gegen den Beamten aus, so hat dieser das Recht zum Waffengebrauch. Diese recht weit reichende Befugnis erklärt sich daraus, daß es für den Beamten oft sehr schwer ist, den Frevler auf frischer Tat zu fassen, da dieser sich auf alle mögliche Weise vor einer Überraschung zu schützen versucht[1]). Durch diese Bestimmung des Gesetzes ist es dem Beamten möglich, dem Frevler überall tatkräftig entgegenzutreten; z. B. wenn er einen Schuß gehört hat, kann er den Wilderer auf seinem Rückwege abfassen, ohne sich durch direktes Hingehen in der Richtung des Schusses bei geringer Aussicht auf Erfolg selbst unnötig in Gefahr zu bringen.

Ferner darf der Forstbeamte gegen jede der Absicht zur Ausübung eines derartigen Vergehens verdächtige Person bei tätlichem Widerstand oder gefährlichen Drohungen von seinen Waffen Gebrauch machen. In diesem Falle handelt es sich um einen Frevler, der erst ein solches Vergehen verüben will. Diese Absicht läßt sich auch nur aus dem Verhalten in jedem einzelnen Falle erkennen. Die Befugnis des Beamten geht hier noch weiter als in dem Falle, in dem die vom Forstbeamten betroffene verdächtige Person das Delikt bereits begangen hat. Der Grund für diese Regelung ist darin zu suchen, daß der Beamte gegen jede verdächtige, sich ihm irgendwie widersetzende Person das Recht zum Waffengebrauch haben soll. Es kann unmöglich darauf abgestellt werden, ob die vom Forstbeamten unter verdächtigen Umständen betroffene Person bereits ein derartiges Vergehen begangen hat oder nicht. Das Waffen-

[1]) Dies kam in der Beratung des Entwurfs zum Waffengebrauchsgesetz im Staatsrat zum Ausdruck. Vgl. darüber Dickel, Z. f. F. u. J. W. 1917 S. 232.

gebrauchsrecht dient zur tatkräftigen Durchführung des Forst- und Jagdschutzes. Dieser Zweck würde nicht erreicht werden, wenn der Forstbeamte nur gegen solche Personen die Waffen gebrauchen dürfte, die er auf frischer Tat betroffen hat oder die ein solches Delikt bereits begangen haben, nicht aber gegen die, die im Augenblick des Zusammentreffens nur die Absicht haben, zu wildern oder Holz zu stehlen. Ob der Verdächtige ein derartiges Vergehen bereits begangen hat oder erst begehen will, wird sich oft nicht im Augenblick mit Sicherheit feststellen lassen. Da aber rasches Handeln erforderlich ist, kommt es, abgesehen vom Widerstand und den gefährlichen Drohungen, nur darauf an, ob der Betroffene einer solchen Tat irgendwie verdächtig ist.

Über den Umfang des Waffengebrauchs sind im Gesetz und in den Instruktionen verschiedene Bestimmungen getroffen worden. Dagegen sind die Vorschriften in Artikel 3 der Instruktion vom 17. April 1837 und § 3 der Instruktion vom 21. November 1837 über die Art der zugelassenen Waffen durch die Verfügungen vom 14. Juli 1897 und 1. September 1897 außer Kraft gesetzt worden. Die Forstbeamten dürfen also demnach alle Arten von Schußwaffen benutzen, nicht nur Büchse und Flinte, sondern auch Revolver und Pistole. Keinesfalls ist es verboten, Teilmantel- oder Expansionsgeschosse zu verwenden, die infolge ihrer guten Wirkung auf Wild gegenwärtig fast ausschließlich geführt werden, aber eine schlimmere Wunde verursachen als Vollmantel- oder Vollgeschosse[1]). Außer den Schußwaffen dürfen sie den Hirschfänger führen. Ferner ist es allgemein üblich, daß die Forstbeamten einen Nickfänger und einen Jagdstock führen, die gleichfalls als zulässige Waffen anzusehen sind. Ebenso dürfte auch ein Gummiknüppel nicht als unzulässige Waffe erachtet werden, obgleich er gegenwärtig meines Wissens kaum von einem Forstbeamten geführt wird.

Über den Umfang des Waffengebrauchs bestimmt das Gesetz und Artikel 4 der Instruktion vom 17. April 1837 und § 4 der Instruktion vom 21. November 1837 allgemein, daß der Waffengebrauch nicht weiter ausgedehnt werden darf, als es zur Erreichung des Zweckes, nämlich der Abwehr des Angriffs und der Überwindung des Widerstandes, notwendig ist. Wann dieser Zweck erreicht ist, läßt sich auch nur in jedem einzelnen Falle feststellen. Dabei kommt es nicht darauf an, wie sich die Sachlage nachher tatsächlich herausstellt, sondern nur, wie sie der Beamte im Augenblick des Waffengebrauchs ohne Verschulden beurteilt hat. Es ist aber als keine Überschreitung des Rechts zum Waffengebrauch anzusehen, wenn ohne den Willen des die Waffe gebrauchenden Beamten eine schwerere Verletzung des Frevlers erfolgt, als ursprünglich beab-

[1]) Vgl. hierüber Urteil des Oberverwaltungs-Gerichts vom 16. Juni 1919, Mbl. d. Preuß. Verwaltg. f. Landw., Dom. u. Forsten S. 267 ff. (272).

sichtigt war und auch nötig ist, z. B. wenn ein nach dem Bein des Frevlers abgegebener Kugelschuß ihn in den Leib trifft und tötet[1]).

Diese Bestimmung, daß der Waffengebrauch nicht über die Erreichung seines Zweckes hinausgehen dürfe, gilt für den Gebrauch jeder Art von Waffe. Für den Gebrauch der Schußwaffe bestehen noch besondere Einschränkungen. Von der Schußwaffe darf nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn der Angriff oder der tätliche Widerstand mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen oder von einer zahlenmäßig überlegenen Mehrheit von Personen unternommen oder angedroht wird, wobei das Nichtablegen oder Wiederaufnehmen von Waffen oder gefährlichen Werkzeugen trotz erfolgter Aufforderung als gefährliche Drohung gilt.

Über das Verhalten nach erfolgtem Waffengebrauch sind in § 3 des Gesetzes, in Artikel 10 und 11 der Instruktionen für die Staatsforstbeamten und in §§ 12 und 13 der Instruktionen für die Kommunal- und Privatforstbeamten eingehende Bestimmungen getroffen worden. Hat der Beamte durch den Gebrauch einer Waffe einen Frevler verletzt, so ist er verpflichtet, dem Verletzten Beistand zu leisten. Diese Verpflichtung entfällt, wenn der Beamte nicht ohne Gefahr für sich dem Verletzten Hilfe leisten kann. Ob Gefahr für ihn vorliegt, muß der Beamte in jedem einzelnen Falle prüfen. Hierbei kommt es nur darauf an, wie der Beamte die Sachlage beurteilt hat und nach den Umständen ohne sein Verschulden beurteilen mußte. Kann der Forstbeamte selbst nicht Hilfe leisten, etwa weil er dazu außerstande ist, oder weil ihm Gefahr droht, so ist er verpflichtet, alsbald Hilfe herbeizuholen. Leistet er selbst einem Verletzten Hilfe, so muß er ihn dorthin schaffen, wo der Verletzte ärztliche Hilfe und Pflege findet. Ferner hat er für Bewachung zu sorgen. Das kann nur bedeuten, daß der Verletzte vorläufig an der Flucht gehindert werden soll. Ferner ist der Forstbeamte verpflichtet, unverzüglich der Ortspolizeibehörde davon Mitteilung zu machen. Dies gilt nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes auch dann, wenn durch den Waffengebrauch keine Verletzung des Frevlers stattgefunden hat, z. B. weil der auf einen Wilddieb abgegebene Schuß fehlgegangen ist. Die Staatsforstbeamten müssen in jedem Falle ihrer vorgesetzten Behörde darüber Bericht erstatten. Daß die Kommunal- und Privatforstbeamten ihren Dienstherrn von einem derartigen Zusammenstoß benachrichtigen müssen, ergibt sich aus ihren Pflichten dem Dienstherrn gegenüber.

Die Kosten für die Hilfeleistung sind nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes zunächst von der Staatsforstverwaltung oder von denjenigen zu tragen, in deren Diensten der Beamte steht. Erfolgt nun eine Verletzung durch einen Forst-

[1]) Vgl. hierzu Urteil des Oberverwaltungs-Gerichts vom 16. Juni 1919, Mbl. d. Preuß. Verwaltg. f. Landw., Dom. u. Forsten 1919 S. 267 ff (271).

beamten in einem Revier, das ihm vom Landrat zur Ausübung des Jagdschutzes überwiesen ist, so kann es zweifelhaft sein, wer hier die Kosten für die Hilfeleistung zu tragen hat. Denn mit dem Jagdschutz hat ihn der Landrat betraut. Letzten Endes kommt aber die Ausübung des Jagdschutzes den Jagdberechtigten zugute. Demnach ist in diesem Falle der Jagdberechtigte verpflichtet, vorläufig die entstandenen Kosten zu tragen. Endgültig müssen für die Kosten diejenigen Personen aufkommen, deren Verhalten sich als eine unerlaubte Handlung im Sinne des Bürgerlichen Rechts darstellt. Dies ist bei einem Forstbeamten dann der Fall, wenn er kein Recht zum Waffengebrauch hatte oder sein Recht schuldhaft überschritten hat. Wenn auch für die Staatsforstbeamten nach dem Preußischen Staatshaftungsgesetz vom 1. August 1909 und nach Artikel 131 R.V. der Staat unmittelbar haftet, so muß letzten Endes doch der Beamte den Schaden tragen, da der Staat gegen den Beamten ein Rückgriffsrecht hat. Bei den Kommunalforstbeamten haftet gemäß Art. 131 R.V. die Körperschaft, in deren Diensten der Beamte steht, mit einem Rückgriffsrecht gegen den Beamten. Ein Privatforstbeamter haftet dagegen unmittelbar gemäß §823 BGB. Nur in den seltensten Ausnahmefällen wird auch eine Haftung des Dienstherrn gemäß § 831 BGB. begründet sein. Der verletzte Frevler dagegen hat die Kosten seiner Verwundung dann zu tragen, wenn der Forstbeamte rechtsmäßig von seinen Waffen Gebrauch gemacht hat.

Das Verhältnis des Rechts zum Waffengebrauch auf Grund des Waffengebrauchsgesetzes zum Notwehrrecht nach § 53 StGB.

Das Recht der Forst- und Jagdbeamten zum Waffengebrauch ist im Anschluß an das allgemeine Notwehrrecht geregelt. Es fragt sich nun, inwiefern die Befugnisse der Forstbeamten zum Waffengebrauch mit dem Notwehrrecht inhaltlich übereinstimmen und ob und wie weit sie über das Notwehrrecht hinausgehen.

Nach § 53 Absatz 2 StGB. ist Notwehr diejenige Verteidigung, die erforderlich ist, einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwehren. Als Angriff ist jedes positive Verhalten anzusehen, das irgendein Rechtsgut eines anderen Menschen gefährdet[1]). Rechtswidrig ist dieses Verhalten dann, wenn dem Angreifer kein Recht zum Angriff zusteht. Notwehr ist nur gegen einen gegenwärtigen Angriff erlaubt. Gegenwärtig ist ein Angriff, solange er andauert; also nicht mehr, wenn er schon vollendet ist; noch nicht, wenn er erst bevorsteht. Hierbei ist jedoch eine Einschränkung dahin zu machen, daß auch ein unmittelbar bevorstehender Angriff als bereits gegenwärtig anzusehen ist, da der Angriff innerhalb eines bestimmten Zeitraums erfolgt und eine Verletzung des angegriffenen Rechtsgutes nicht zur Voraussetzung hat[2]). Als unmittelbar bevorstehender Angriff ist es anzusehen, „wenn sie, d. h. die Forst- und Jagdbeamten, mit einem solchen Angriff bedroht werden". Dies ergibt sich aus der beim Erlaß des Waffengebrauchsgesetzes herrschenden Auffassung über das Notwehrrecht. Das Waffengebrauchsgesetz wollte den Beamten den Waffengebrauch nicht in dem engen Rahmen des damals geltenden Notwehrrechts geben, sondern darüber hinaus auch bei unmittelbar bevorstehenden Angriffen. Nur so ist der Satz „wenn sie mit einem solchen Angriff bedroht werden" auszulegen[3]). Die Richtigkeit dieser Aus-

---

[1]) Vgl. Frank, § 53 I; von Olshausen Bd. I § 53 Anm. 5; Liszt-Schmidt § 33 S. 183; Leipz. Komm. z. StGB. § 53 Anm. II a.

[2]) Vgl. von Olshausen Bd. I § 53 Anm. 9 a α.

[3]) Zustimmend Reichmuth S. 21.

legung ergibt sich auch daraus, daß in § 1 Ziffer 2 nochmals von gefährlichen Drohungen die Rede ist. Wären unter den angedrohten Angriffen in Ziffer 1 nicht die unmittelbar bevorstehenden Angriffe zu verstehen, sondern nur Drohungen durch Worte oder Bewegungen, so wäre die nochmalige Erwähnung der gefährlichen Drohungen überflüssig. In Ziffer 1 handelt es sich um Angriffe auf den Beamten, und zwar um gegenwärtige und unmittelbar bevorstehende, in Ziffer 2 um Widerstand durch Taten und gefährliche Drohungen. Die Grenze zwischen Angriff und Widerstand ist nicht scharf zu ziehen. Aus einer Widerstandshandlung kann ein Angriff entstehen und umgekehrt.

Da der Forstbeamte das Recht zum Waffengebrauch gegen Forst- und Jagdfrevler unter den im Gesetz bestimmten Voraussetzungen hat, das Notwehrrecht aber an die im § 53 des StGB. aufgestellten Erfordernisse geknüpft ist, so deckt sich das Waffengebrauchsrecht mit dem Notwehrrecht insoweit, als die Voraussetzung für den Waffengebrauch auf Grund des Waffengebrauchsgesetzes vom 31. März 1837 mit den in § 53 StGB. aufgestellten Voraussetzungen zusammenfällt; es geht darüber hinaus insoweit, als die Bestimmungen des Waffengebrauchsgesetzes die Befugnis zum Waffengebrauch ausdehnen.

Die Befugnis zum Waffengebrauch auf Grund des Notwehrrechts und des Waffengebrauchsgesetzes hat sich im Laufe der Jahrzehnte immer mehr angenähert. Der Grund hierfür liegt in der Fortbildung des Notwehrrechts, in dem die Rechtsauffassung allmählich zu einer Auslegung des Begriffs der Notwehr kam, die sich den tatsächlichen Verhältnissen, unter denen vom Angegriffenen Notwehr geübt werden mußte, immer besser anpaßte.

Das Waffengebrauchsgesetz bedeutet für die Forst- und Jagdbeamten einen erheblichen Fortschritt. Es gibt den waffengebrauchsberechtigten Forstbeamten weitgehende Befugnisse. Diese Rechte dienen einmal zum persönlichen Schutze des Beamten, andererseits ermöglichen sie eine tatkräftige Durchführung des Forst- und Jagdschutzes, da der Beamte den ihm geleisteten Widerstand mit Gewalt brechen darf. Beim Inkrafttreten des Waffengebrauchsgesetzes war der Unterschied zwischen beiden Bestimmungen und der allgemeinen Rechtsauffassung über Notwehr recht groß. Das Waffengebrauchsgesetz gestattet in den von ihm bestimmten Fällen das bewaffnete Eingreifen des Beamten. Nach dem ALR. § 523 II, 20 war der Angegriffene zu einer lebensgefährlichen Beschädigung des Angreifers nicht berechtigt, solange er sich ohne Gefahr dem Angriff entziehen konnte. Wohl ist in § 1 II, 10 A.L.R. gesagt: „Militär- und Zivilbediente sind vorzüglich bestimmt, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staates unterhalten und befördern zu helfen.“ § 1 II, 10 A.L.R. ist lex specialis gegenüber § 523 II, 20 A.L.R.

Es entscheidet dann die besondere Vorschrift, hier also § 1 II, 20 A.L.R. Über das Verhältnis von lex specialis zu lex generalis ist sich die Wissenschaft und ihr folgend die Rechtsprechung erst später klar geworden[1]). Demnach mußte der Forstbeamte sich davor hüten, mit Holz- oder Wilddieben zusammenzustoßen, oder er mußte bei der ersten Drohung die Flucht ergreifen. Diese Regelung war unhaltbar und widersprach den Dienstpflichten der Beamten. Auf diesen Widerspruch wies auch schon der Finanzminister in einem Schreiben vom 14. März 1817 an den Justizminister hin[2]). Durch das Waffengebrauchsgesetz wurde dann dieser Widerspruch, der nach der jetzigen Auffassung kein Widerspruch wäre, beseitigt. Andererseits wäre es vielleicht nicht zum Erlaß des Waffengebrauchsgesetzes gekommen, wenn die damalige Rechtsauffassung den Begriff des Angriffs so bestimmt hätte wie die gegenwärtig herrschende Meinung. Vor etwa hundert Jahren war die Meinung durchaus herrschend, daß ein Angriff eines Wilderers auf einen Forstbeamten erst dann vorliege, wenn der Wilderer auf den Forstbeamten geschossen habe[3]). Der unmittelbar bevorstehende Angriff fiel also nicht darunter. Diese Ansicht tritt auch in einem Gutachten des Ministers des Innern von Schuckmann vom 16. August 1816 zutage, in dem gesagt wird, daß ein Fall von Widersetzlichkeit dann nicht vorliege, wenn der Wilderer sich nicht wehren, sondern nur mit dem Gewehr flüchten wolle, und daß in diesem Falle der Forstbeamte von seiner Waffe nicht Gebrauch machen dürfe[4]). Es wird also hier auf den Willen des Wilderers abgestellt. Dies ist jedoch eine vollständig falsche, für den Forstbeamten geradezu verhängnisvolle Meinung, wie Dickel a. a. O. Seite 69, Anmerkung 8 treffend ausführt. Der Forstbeamte kann nie wissen, was der Wilderer beabsichtigt. Wenn der Wilderer auf den Forstbeamten sein Gewehr anschlägt, so kann der Forstbeamte nie wissen, ob der Wilderer nur drohen oder seine Drohung ausführen will. Zudem kann ja auch der Wilderer, der zunächst nur die Absicht hat, zu drohen, später den Entschluß fassen, den Beamten niederzuschießen. Gefährlich ist der mit der Schußwaffe fliehende Wilderer in jedem Falle. Oft flüchtet er nur, um eine günstige Gelegenheit zum Angriff auf den Beamten abzuwarten.

Berücksichtigt man die objektive Gefährlichkeit eines mit der Waffe flüchtenden Wilderers, so muß man bei gerechter Würdigung der Sachlage zu dem Ergebnis kommen, daß der rechtswidrige Angriff des Wilderers auf den Forstbeamten so lange fortdauert, als er die Waffe in der Hand behält. Daraus

[1]) Vgl. Dickel, Z. f. F. u. J. W. 1917 S. 128 Anm. 38.

[2]) Dickel a. a. O. S. 71.

[3]) Vgl. Dickel, Z. f. F. u. J. W. 1917 S. 68 Anm. 7.

[4]) Vgl. Dickel, a. a. O. S. 69.

folgt, daß sich der Beamte so lange in Notwehr befindet und demnach von seiner Waffe Gebrauch machen darf, als der Wilderer bewaffnet ist. Die Rechtsprechung ist erst verhältnismäßig spät zu dieser Auslegung des Begriffes „gegenwärtiger Angriff" gekommen. Das erste Urteil dieser Art ist vom Preußischen Oberverwaltungsgericht gefällt worden[1]). In dem vom Oberverwaltungsgericht entschiedenen Falle hatte ein Forstreferendar einen auf frischer Tat betroffenen Wilderer, der mit der Flinte flüchtete, verfolgt. Trotz mehrmaliger Aufforderung legte der fliehende Wilderer seine Flinte nicht ab, sondern wandte sich wiederholt um, um auf den ihn verfolgenden Forstreferendar zu schießen. Vor dem Erreichen einer Dickung, die dem Wilderer gegenüber dem Forstreferendar Deckung gewährt hätte, schoß der Forstreferendar auf den Wilderer und verletzte ihn durch einen Schuß ins Knie. Der verletzte Wilderer verklagte den Forstreferendar im Zivilprozeß auf Schadensersatz. Die Regierung erhob den Konflikt zugunsten des Forstreferendars. Das Oberverwaltungsgericht als Gerichtshof zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten erklärte den Konflikt für begründet, da das Verhalten des klagenden Wilderers sich als gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff dargestellt habe, demgegenüber der Forstreferendar von seinem Notwehrrecht durch seinen Schuß Gebrauch gemacht habe. Durch dieses Urteil wurde das gerichtliche Verfahren gegen den Forstreferendar eingestellt und der Kläger mit der Klage abgewiesen.

Ähnlich war die Sachlage in einem vom Reichsgericht[2]) entschiedenen Falle. Ein Privatförster hörte bei einem Reviergange in Begleitung eines Gendarmeriewachtmeisters mehrere Schüsse fallen. Sie trennten sich, um die Wilderer abzufassen. Vor dem Wachtmeister ergriffen die Wilderer die Flucht und stießen dabei auf den Forstbeamten. Er rief sie an und gab einen Schreckschuß in die Luft ab. Darauf flüchteten die Wilderer mit ihren Gewehren. Der Forstbeamte schoß nun auf einen der Wilderer und verletzte ihn. Der Forstbeamte wurde wegen schwerer Körperverletzung verurteilt; auf die Revision des Angeklagten wurde das Urteil aufgehoben, da der Fall der Notwehr vorgelegen habe. Wenn auch der mit der Waffe in der Hand fliehende Wilderer in seinen Angriffshandlungen noch nicht so weit gegangen sei, daß er auf den Beamten angeschlagen habe, so biete doch die Tatsache, daß er ein Gewehr, das jederzeit einen Angriff ermögliche, mit sich geführt habe, genügenden Grund für die Annahme, daß ein Angriff in jedem Augenblick erfolgen könne. Es dringe die ganze Sachlage darauf hin, möglichst bald die Abwehrhandlung auszuführen, weil durch das Zögern die Gefahr wachse, daß der

[1]) Urteil vom 14. Juni 1907, vgl. von Hippel, Z. f. F. u. J. W. 1908 S. 224 ff.

[2]) Urteil vom 23. Oktober 1918, R. G. St. Bd. 53 S. 132.

Wilddieb eine seinen Angriff begünstigende Deckung erreiche oder auch die Überraschung des auf einen plötzlichen Angriff nicht gefaßten Jagdschutzbeamten dazu benutze, um von seiner Waffe Gebrauch zu machen. Dann liege ein gegenwärtiger Angriff vor, den der Forstbeamte mittels seiner Schußwaffe durch Verletzung des Angreifers abwehren dürfe.

Dieses Urteil spricht mit erfreulicher Klarheit aus, daß der mit einer Schußwaffe in der Hand flüchtende Wilderer einen Angriff auf den Forstbeamten, der mit dem Wilderer zusammengestoßen ist, unternimmt und daher der angegriffene Forstbeamte berechtigt ist, zur Abwehr dieses Angriffs von seiner Schußwaffe Gebrauch zu machen.

Das Recht zum Waffengebrauch, besonders zum Gebrauch der Schußwaffe, auf Grund des Notwehrrechts und des Waffengebrauchsgesetzes deckt sich insoweit, als der Begriff des gegenwärtigen Angriffs im Sinne des § 53 StGB. nicht nur den „Angriff auf ihre Person" gemäß § 1, Ziffer 1 des Waffengebrauchsgesetzes, sondern auch die Bedrohung mit einem solchen Angriff, besonders durch das auf Aufforderung nicht erfolgte Ablegen der Schußwaffe umfaßt. In allen anderen Fällen geht das Recht zum Waffengebrauch auf Grund des Waffengebrauchsgesetzes in seinem Umfang über das Notwehrrecht hinaus. Dies zeigt sich besonders beim Widerstand durch gefährliche Drohungen. Nach dem Waffengebrauchsgesetz ist der Gebrauch der Waffen schlechthin erlaubt; für den Gebrauch der Schußwaffe sind wegen ihrer Gefährlichkeit in § 1 Abs. 3 des Gesetzes einige Einschränkungen getroffen worden. Dagegen liegt keine Notwehr vor, wenn der auf der Tat betroffene oder auch nur verdächtige Täter nur mit Worten droht oder die Axt oder ein anderes gefährliches Werkzeug, nicht aber eine Schußwaffe, auf die Aufforderung hin nicht sofort weglegt.

Das Recht zum Waffengebrauch auf Grund des Notwehrrechts und des Waffengebrauchsgesetzes stimmt insofern überein, als der Gebrauch der Waffen nicht weiter ausgedehnt werden darf, als zur Abwehr des Angriffes oder zur Überwindung des Widerstandes, kurz, zur Erreichung des jeweiligen Zweckes unbedingt notwendig ist.

Überschreitet ein Beamter seine Befugnis zum Waffengebrauch, so ergibt sich folgende Rechtslage. War der Waffengebrauch nach dem Notwehrrecht und nach den Bestimmungen des Waffengebrauchsgesetzes gerechtfertigt, überschreitet aber der Beamte die zur Abwehr des Angriffs erforderliche Verteidigung, so bleibt er nach § 53 Absatz 3 StGB. straffrei, wenn er in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Verteidigung hinausgegangen ist. Erforderlich ist aber, daß tatsächlich ein Angriff auf den Beamten

erfolgt ist[1]). Ist die Überschreitung des Notwehrrechts nicht in Bestürzung, Furcht oder Schrecken, sondern vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt, und liegt auch kein Irrtum über die Grenzen der Befugnis zur Notwehr vor, so macht sich der Beamte wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Tötung oder Körperverletzung strafbar. Überschreitet dagegen der Beamte seine Befugnis zum Waffengebrauch in einem Falle, in dem ihm das Recht zum Waffengebrauch nur auf Grund des Waffengebrauchsgesetzes, nicht aber auf Grund der Bestimmungen über das Notwehrrecht zusteht, so kann § 53 Abs. 3 StGB. keine Anwendung finden. Man könnte zwar an eine analoge Anwendung der Vorschrift des § 53 Abs. 3 StGB. denken, zumal es sich hier um eine Anwendung zugunsten des Täters handelt und das Waffengebrauchsgesetz sich an das Notwehrrecht anlehnt. Dem steht jedoch entgegen, daß im Waffengebrauchsgesetz sich keine dem § 53 Abs. 3 StGB. entsprechende Vorschrift findet. Der Beamte, dem eine so weitgehende Befugnis verliehen ist, darf auch in schwierigen Lagen seine Ruhe und Besonnenheit nicht verlieren. Der Beamte ist also in diesem Falle auch dann strafbar, wenn er in Bestürzung, Furcht oder Schrecken von seinen Waffen Gebrauch gemacht hat[2]). Um so mehr muß das selbstverständlich gelten, wenn der Beamte nicht in Furcht oder Schrecken von seinen Waffen Gebrauch gemacht hat. So groß und berechtigt seine Erbitterung und demnach auch die Versuchung sein mag, dem Frevler einen wirksamen „Denkzettel" zu verabreichen, und so vorteilhaft für den Schutz von Wald und Wild ein derartiges Vorgehen sein möge, es ist jedoch mit der heutigen Rechtsordnung unvereinbar. Die Strafbefugnis auf Grund der Strafgesetze steht allein dem Staate zu. Verstößt der Beamte dagegen, so muß er die sich aus seinem Verhalten ergebenden straf- und ebenfalls auch zivilrechtlichen Folgen tragen. Er läuft in einem solchen Falle also Gefahr, bestraft zu werden und außerdem vom Verletzten zivilrechtlich auf Schadenersatz in Anspruch genommen zu werden. Einem Staats- oder Kommunalforstbeamten droht außerdem noch Bestrafung im Disziplinarwege.

---

[1]) Vgl. Leipziger Kommentar zum StGB. § 53 Anm. 6, von Olshausen Bd. I § 53 Anm. 14, R. G. St. Bd. 21 S. 189, Bd. 54 S. 37.

[2]) Vgl. Rasch-Eggert S. 161, 162, ferner Reichmuth S. 28, 29.

Kritik und Zusammenfassung.

Betrachtet man das Recht der Forst- und Jagdbeamten zum Waffengebrauch auf Grund des Waffengebrauchsgesetzes in seiner Gesamtheit, so kommt man zu dem Ergebnis, daß über die Frage, ob den Forst- und Jagdbeamten die Befugnis zum Waffengebrauch zum Zwecke der Durchführung des Forst- und Jagdschutzes zustehen soll, kein Streit besteht. Einigkeit herrscht auch darüber, daß der im Gesetz festgelegte Umfang des Rechts zum Waffengebrauch sich durchaus bewährt hat und für eine sachliche Erweiterung oder Einschränkung kein Bedürfnis besteht. Dagegen besteht großer Streit über den Kreis der waffengebrauchsberechtigten Beamten. Die Schuld daran trägt zum größten Teil die zu Zweifeln Anlaß gebende Fassung des § 1. Unerträglich ist jedoch die sich aus dem Streit ergebende Unsicherheit, welchen Beamten eigentlich das Recht zum Waffengebrauch zusteht. Es ist ohne Vorbehalt der schon öfters aufgestellten Forderung zuzustimmen, das Waffengebrauchsgesetz einer Revision zu unterziehen und durch eine neue Fassung den veränderten Verhältnissen anzupassen und die bestehenden Streitfragen zu beseitigen[1]).

In der vorliegenden Arbeit habe ich versucht, zu einer für die Praxis brauchbaren Auslegung des Waffengebrauchsgesetzes zu kommen. Bei einer Neufassung dieses Gesetzes wäre zunächst zweifelsfrei festzulegen, daß allen Staatsforstbeamten ohne Unterschied das Recht zum Waffengebrauch zusteht. Es darf nicht auf lebenslängliche Anstellung und Vereidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz abgestellt werden. Ebenso wichtig wären klare Bestimmungen über die waffengebrauchsberechtigten Kommunal- und Privatforstbeamten. Welche Voraussetzungen hier vorhanden sein müssen, kann sehr zweifelhaft und streitig sein. Eine praktisch einfache und brauchbare Lösung ergäbe sich, wenn man es hier allein auf die rechtswirksame Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz abstellte. Hierbei müßte zweckmäßigerweise in § 25 Abs. 2 FDG. eine Bestimmung eingefügt werden, die besagt, daß die Wirkung der Beeidigung ruht, wenn der Beeidigte nicht mehr mit dem Forst- und Jagdschutz betraut ist. Dadurch würde erreicht werden, daß bei einem Kommunal- oder Privatforstbeamten die Wirkung der Beeidigung während vorübergehender Stellungslosigkeit nicht erlöschen und beim Antritt einer neuen Stellung wieder ipso jure aufleben würde.

---

[1]) Vgl. Dickel, Z. f. F. u. J. W. 1918 S. 182, von Hippel, Z. f. F. u. J. W. 1908 S. 229, 230, Jacob S. 125, Wendroth, Z. f. F. u. J. W. 1921 S. 563/564.

Eine andere Frage ist es, ob das Recht zum Waffengebrauch auch auf andere Personen auszudehnen ist. Dies wären die nur mit dem Jagdschutz betrauten Jagdaufseher, ferner die Jagdberechtigten und ihre Jagdgäste. Wünschenswert wäre die Ausdehnung des Rechts zum Waffengebrauch auf Grund des Waffengebrauchsgesetzes auf die Jagdaufseher. Ihre Verpflichtung gegenüber ihrem Dienstherrn, das Wild vor Jagdfrevlern zu schützen, birgt keinesfalls geringere Gefahren als die gleiche Amtspflicht der Forstbeamten. Der mit der Schußwaffe ausgerüstete Wilderer bedeutet für die Jagdschutzbeamten, ganz gleich, ob es sich um Forstbeamte oder Jagdaufseher handelt, immer eine große Gefahr. Die meisten und gefährlichsten Zusammenstöße erfolgen zwischen Wilderern und Jagdschutzbeamten. Andererseits ist eine tatkräftige Durchführung des Jagdschutzes dann nicht möglich, wenn auch der Jagdaufseher gegen eine ihm verdächtige Person, die aber den harmlosen Spaziergänger spielt, bei Widerstand kein Recht zum Waffengebrauch hat. Denn oft sind die scheinbar harmlosen Spaziergänger die gefährlichsten Wilderer. Die notwendige Voraussetzung für die Befugnis zum Waffengebrauch müßte hier ebenfalls eine rechtswirksame Beeidigung sein, ähnlich der Beeidigung nach §§ 23 ff. FDG.

Zweckmäßig wäre auch die Ausdehnung des Rechts zum Waffengebrauch auf die Jagdberechtigten. Es ist nicht einzusehen, warum sie weniger wirksam geschützt werden sollen als ihre von ihnen angestellten Forst- und Jagdschutzbeamten. Denn sie können in ebenso gefährliche Lagen kommen wie ihre Angestellten. Das Recht zum Waffengebrauch stellt eine recht weitreichende Befugnis dar, die mit Ruhe und Besonnenheit wahrzunehmen ist. Es soll nicht geleugnet werden, daß ein großer Teil der Jagdberechtigten diese Ruhe und Besonnenheit ohne weiteres hat. Eine Grenze zu ziehen ist jedoch sehr schwer, da sich heute jeder, der das nötige Geld dazu hat, eine Jagd pachten kann. Ein Ausweg wäre eine Verleihung des Rechts zum Waffengebrauch durch die Verwaltungsbehörde. Hierfür müßten Normativbestimmungen aufgestellt werden, bei deren Erfüllung den Jagdberechtigten das weitreichende Recht zum Waffengebrauch auf Grund des Waffengebrauchsgesetzes verliehen wird. Ferner müßten Bestimmungen über die Entziehung der Befugnis, z. B. bei Mißbrauch, getroffen werden. Zweckmäßigerweise wäre die erteilte Befugnis zum Waffengebrauch öffentlich bekanntzumachen. Sie müßte natürlich, wie der Jagdschein, in ganz Preußen Geltung haben.

Dagegen wäre den Jagdgästen das Waffengebrauchsrecht nicht zu verleihen, da sie nur für den jeweiligen Fall jagdberechtigt sind. Sind sie selbst an einer anderen Stelle jagd- und somit waffengebrauchsberechtigt, so wäre eine neue Verleihung überflüssig. In allen anderen Fällen fehlte es an der

Möglichkeit einer Kontrolle, die unbedingt vorhanden sein müßte, um Überschreitungen und Mißbrauch dieses Rechts möglichst zu verhüten.

Bei einer neuen Regelung des Rechts zum Waffengebrauch müßte auch die Streitfrage beseitigt werden, ob der Beamte beim Waffengebrauch in Uniform sein müsse oder nicht. Wenn man berücksichtigt, daß oft Zusammenstöße in der Dämmerung und Dunkelheit erfolgen, oder der Beamte dem Frevler bekannt ist, so ist nur zu fordern, daß die Vorschrift des § 3 des in Lübeck geltenden Waffengebrauchsgesetzes vom 15. Mai 1905 auch in Preußen Geltung erlange: „Der Beamte muß, um sich der Waffe bedienen zu dürfen, als solcher kenntlich sein"[1]). Wenn es auch wünschenswert ist, daß der Beamte durch seine Uniform sofort kenntlich ist, so wäre es doch unbillig, es auf das Tragen der Uniform abzustellen und dem Beamten das Waffengebrauchsrecht dann nicht zuzugestehen, wenn infolge besonderer Umstände der mit dem Tragen der Uniform vorgesehene Zweck, nämlich Kenntlichmachung des Beamten, nicht erreicht werden kann, z. B. bei einer Wildererstreife in der Nacht, und der Beamte keine Uniform angelegt hat.

Schließlich ist noch kurz auf die zum Waffengebrauchsgesetz erlassenen Instruktionen einzugehen. Sie sollten zur Auslegung des Gesetzes dienen und Klarheit über etwa auftretende Streitfragen bringen. In Wirklichkeit haben sie das Gegenteil erreicht. In vielen Punkten stehen sie im Widerspruch zu den Vorschriften des Gesetzes. Insoweit sind sie ungültig, aber doch geeignet, Verwirrung in die Reihen der waffengebrauchsberechtigten Forst- und Jagdbeamten zu tragen. Aus diesem Grunde wäre eine Aufhebung der Instruktionen sehr erwünscht. Man dürfte bei einer Neufassung des Gesetzes nicht wieder in den alten Fehler verfallen und die aufgehobenen Instruktionen durch neue ersetzen. Alle Bestimmungen müßten im Gesetz enthalten sein.

Zum Schluß seien nochmals die Punkte hervorgehoben, die bei einer Neufassung des Waffengebrauchsgesetzes, das wie das gegenwärtig geltende Recht vom Notwehrrecht auszugehen hätte, in erster Linie zu berücksichtigen wären:

1. Zweifelsfreie Bestimmung der waffengebrauchsberechtigten Personen: Alle Staatsforstbeamte und alle rechtswirksam gemäß § 23 FDG. vereidigten Kommunal- und Privatforstbeamte; Ausdehnung des Waffengebrauchsrechts auf Jagdaufseher und Jagdberechtigte.
2. Änderung des Gebots, Uniform zu tragen, dahin, daß der zum Waffengebrauch Berechtigte als solcher dem Frevler nur kenntlich zu sein braucht.
3. Aufhebung der Instruktionen und Eingliederung aller darin enthaltenen Vorschriften in das Gesetz.

---

[1]) Zustimmend Reichmuth S. 60.

Literaturverzeichnis.

Baltz: Die Voraussetzungen und Wirkungen der Beeidigung auf das Preußische Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878, Z. f. F. u. JW. 1910, S. 114 ff.
— Auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigte Privatforstbeamten können nicht zur Ausübung der Jagdpolizei außerhalb des eigenen Reviers ermächtigt werden, wenn sie nicht zum Waffengebrauch berechtigt sind. Z. f. F. u. J.W. 1916, S. 269.
— Besprechung des Buches Jacob, Rechtliche Stellung, strafrechtlicher Schutz und Befugnisse des Privatforst- und Jagdschutzpersonals in Preußen. Z. f. F. u. J.W. 1920, S. 716.
— Bemerkungen zur Dienstkleidungsvorschrift für die Kommunal-Forstbeamten. Dtsch. Forst-Ztg. 1929, Bd. 44, Nr. 35, S. 915.
Bauer: Die Jagdordnung vom 15. Juli 1907, unveränderter Nachdruck der 5. umgearbeiteten Auflage. Neudamm 1928.
Brand: Beamtenrecht, 3. Auflage. Berlin 1928.
von Brauchitsch: Verwaltungsges. für Preußen, Bd. VII und VIII. Berlin 1930.
Busdorf: Wilddieberei und Förstermorde, Bd. 1, 2. Auflage. Berlin 1928.
Dalcke-Delius: Preußisches Jagdrecht, 6. Auflage. Breslau 1914.
Dickel: Deutsches und Preußisches Forstzivilrecht, 2. Auflage. Berlin 1917.
— Die Materialien des Preuß. Ges. über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten mit kritischen Bemerkungen. Z. f. F. u. J.W. 1917 und 1918.
Ebermayer-Lobe-Rosenberg: Reichsstrafgesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Leipzig. Komm. zum StGB.) 4. Auflage. Berlin-Leipzig 1929.
Frank: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 18. Aufl. Tübingen 1929.
Herrmann: Handbuch der Preußischen Staatsforstverwaltung, Bd. I, Neudamm 1929; Bd. II, Neudamm 1930.
von Hippel: Zum Waffenrecht der Forstbeamten in Preußen. Z. f. F. u. J.W. 1908, S. 219 ff.
Jacob: Rechtliche Stellung, strafrechtlicher Schutz und Befugnisse des Privat-Forst- und Jagdschutzpersonals in Preußen, 2. Auflage. Neudamm 1926.
Liszt-Schmidt: Lehrb. d. Deutschen Strafrechts, 25. Aufl. Berlin-Leipzig 1927.
Loewe-Rosenberg: Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, 18. Auflage. Berlin-Leipzig 1929.
von Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Bd. I, 11. Auflage. Berlin 1927.
Rasch-Eggert: Das Preußische Feld- und Forst-Polizeigesetz, 2. Auflage. Berlin 1926.
Reichmuth: Das Recht der Forstbeamten zum Waffengebrauch in Deutschland. Inaug.-Diss. Göttingen 1908.
Schering: Welche Personen sind zum Waffengebrauch nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. März 1837, G.-S. S. 65 berechtigt? Z. f. F. u. J.W. 1908, S. 653 ff.
Wagemann-Kranold: Das Feld- und Forstpolizeigesetz und das Forstdiebstahlsgesetz. Berlin 1926.
Wendroth: Das Waffengebrauchsrecht der Preußischen Staatsforstbeamten. Z. f. F. u. J.W. 1921, S. 553 ff.

Lebenslauf.

Am 4. März 1908 wurde ich in Groß-Strehlitz, Oberschlesien, geboren. Meine Eltern sind der Revierförster Bruno Neumann und seine Ehefrau Ida Neumann, geborene Grande.

In den Jahren 1914 bis 1918 besuchte ich nacheinander die Volksschule in Kadlub, Kreis Groß-Strehlitz, und Groß-Strehlitz. Ostern 1918 trat ich in die Sexta des Staatlichen Gymnasiums Johanneum zu Groß-Strehlitz ein, das ich Ostern 1927 mit dem Reifezeugnis verließ. Darauf studierte ich an den Universitäten Breslau und Berlin sieben Semester Rechts- und Staatswissenschaft, und zwar in folgender Reihenfolge: Breslau drei Semester, Berlin zwei Semester, Breslau zwei Semester.

Am 26. Januar 1931 bestand ich vor dem Juristischen Prüfungsamt des Oberlandesgerichts in Breslau die Referendarprüfung und am 1. Juni 1932 die mündliche Doktor-Prüfung.

Gotthelf Neumann.